

## **Anouk Probst**

Tel. 041 340 21 05

[anouk.probst@stud.hslu.ch](mailto:anouk.probst@stud.hslu.ch)

---

# **Den Zugang zu Meldestellen in spezialisierten Institutionen barrierefrei gestalten**

---

## **Eine qualitative Untersuchung**

---

Eingereicht als

**Bachelorarbeit**

an der

**Hochschule Luzern**

**Soziale Arbeit**

---

Begleitperson

Prof. Dr. Stefania Calabrese

**Bachelor-Arbeit**

Ausbildungsgang Sozialpädagogik  
Kurs VZ-21-1

**Anouk Probst**

**Den Zugang zu Meldestellen in spezialisierten Institutionen  
barrierefrei gestalten****Eine qualitative Untersuchung**

---

Diese Arbeit wurde am **11. August 2025** an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

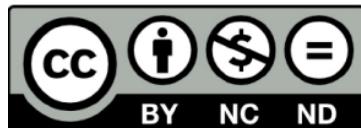
---

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

---

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repository veröffentlicht und sind frei zugänglich.

**Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive  
der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern**



**Urheberrechtlicher Hinweis:**

**Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-  
Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz (CC BY-NC-ND 3.0 CH) Lizenzvertrag lizenziert.**

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch>

**Sie dürfen:**



**Teilen** — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

**Zu den folgenden Bedingungen:**



**Namensnennung** — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



**Nicht kommerziell** — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



**Keine Bearbeitungen** — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

**Keine weiteren Einschränkungen** — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.  
Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

**Vorwort der Studiengangleitung Bachelor**

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von mehreren Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme und Entwicklungspotenziale als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Denken und Handeln in Sozialer Arbeit ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es liegt daher nahe, dass die Diplomand\_innen ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Fachleute der Sozialen Arbeit mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachkreisen aufgenommen werden.

Luzern, im August 2025

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit  
Studiengangleitung Bachelor Soziale Arbeit

## Abstract

Diese Bachelorarbeit untersucht die Zugänglichkeit von Präventions- und Meldestellen in spezialisierten Institutionen für Menschen mit einer Beeinträchtigung. Im Fokus steht die Frage, inwiefern bestehende Zugangsbarrieren eine unabhängige Inanspruchnahme erschweren und welche Handlungsmöglichkeiten sich daraus für die Soziale Arbeit ergeben.

Ausgehend von einem hohen Unterstützungsbedarf und der damit verbundenen Abhängigkeit der Dienstleistungsnutzenden gegenüber vom Fachpersonal ist das Risiko, Gewalt zu erfahren, deutlich erhöht (Bundesrates, 2023, S. 12). Der Schlussbericht von Krüger et al. (2023) bestätigte, dass der Zugang zu entsprechenden Stellen bislang nicht vollumfänglich barrierefrei gestaltet ist (S. IX).

Auf der Grundlage einschlägiger Fachliteratur wurden qualitative Interviews mit Prävention- und Meldestelle-Fachpersonen sowie einem\*einer Expert\*in in eigener Sache geführt. Die Auswertung zeigt, dass insbesondere Menschen mit schwerer Mehrfachbeeinträchtigung keinen unabhängigen Zugang zu internen Meldestrukturen erhalten. Erste alltagspraktische Ansätze hierzu existieren, müssen jedoch weiterentwickelt werden. Aufsuchende Meldesysteme sind bisher kaum implementiert. Deren Mehrwert wird anerkannt; Ressourcenmangel erschwert die konsequente Umsetzung.

Die Ergebnisse verdeutlichen die Notwendigkeit einer besseren institutionellen Vernetzung sowie einer aktiven Rolle der Sozialen Arbeit, um Strukturen zu schaffen, die selbstbestimmte Teilhabe und Schutz vor Gewalt nachhaltig ermöglichen.

## Dank

Zu Beginn dieser Arbeit möchte ich allen Personen meinen aufrichtigen Dank aussprechen, die in unterschiedlicher Weise zur Entstehung dieser Forschungsarbeit beigetragen haben.

Mein besonderer Dank gilt Frau Prof. Dr. Stefania Calabrese für die fachliche Unterstützung und die wertvollen Anregungen. Ihre konstruktiven Rückmeldungen, Impulse und ihre stets offene und unterstützende Art haben die Entwicklung der vorliegenden Arbeit massgeblich mitgeprägt.

Ebenso danke ich den drei interviewten Fachpersonen sowie dem\*der Expert\*in in eigener Sache herzlich für ihre Bereitschaft, Zeit und Offenheit. Ihr Beitrag war ein wesentlicher Bestandteil dieser Arbeit und hat sie inhaltlich bereichert.

Nicht zuletzt gilt mein Dank meiner Familie und meinen Freund\*innen für deren emotionale Unterstützung, Motivation und Geduld während der gesamten Entstehungszeit dieser Arbeit.

## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Abstract .....  | IV |
| Dank .....  | V  |
| Tabellenverzeichnis .....   | X  |
| Abbildungsverzeichnis.....  | X  |
| Glossar I Abkürzungen .....   | XI |
| 1 Einleitung .....  | 1  |
| 1.1 Ausgangslage.....   | 1  |
| 1.2 Motivation.....   | 2  |
| 1.3 Berufsrelevanz.....   | 3  |
| 1.4 Fragestellungen.....  | 3  |
| 1.5 Ziel der Arbeit .....   | 4  |
| 1.6 Methodisches Vorgehen .....   | 4  |
| 1.7 Abgrenzung .....  | 5  |
| 1.8 Aufbau der Arbeit .....   | 5  |
| 2 Bedeutung von Meldestrukturen für Menschen mit Mehrfachbeeinträchtigungen in spezialisierten Institutionen..... | 7  |
| 2.1 Mensch mit einer Beeinträchtigung.....  | 7  |
| 2.1.1 Mehrfachbeeinträchtigung .....  | 8  |
| 2.1.2 Kommunikationsbeeinträchtigung und Unterstützte Kommunikation (UK).....                                     | 9  |

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 2.2   | Institutionen für Menschen mit einer Beeinträchtigung.....      | 10 |
| 2.3   | Barrieren und Teilhabe.....                                     | 12 |
| 2.4   | Definition Gewalt .....   | 13 |
| 2.4.1 | Formen und Ausdrucksweisen von Gewalt .....                     | 14 |
| 2.4.2 | Gewaltebenen und beteiligte Akteursgruppen .....                | 16 |
| 2.4.3 | Ausprägung und Schwere von Gewalthandlungen .....               | 17 |
| 2.5   | Gewalt gegen Menschen mit einer Beeinträchtigung.....           | 19 |
| 2.5.1 | Gewalt in Institutionen durch Fachpersonen .....                | 20 |
| 2.5.2 | Datenlage in der Schweiz, Deutschland und Österreich .....      | 21 |
| 2.6   | Fazit.....  | 22 |
| 3     | Anforderungen an Meldestrukturen in sozialen Institutionen..... | 24 |
| 3.1   | Definierung Meldestellen.....                                   | 24 |
| 3.1.1 | Interne Meldestellen.....                                       | 24 |
| 3.2   | Aktueller Zugang zu internen Meldestellen .....                 | 26 |
| 3.2.1 | Fehlendes Wissen und Handlungsbedarf.....                       | 27 |
| 3.3   | Rechtliche Grundlage .....                                      | 27 |
| 3.4   | Auftrag Soziale Arbeit.....                                     | 28 |
| 3.5   | Fazit.....  | 28 |
| 4     | Forschungsfrage und -methodik .....                             | 30 |
| 4.1   | Forschungsmethode.....  | 30 |

|       |  |    |
|-------|--|----|
| 4.2   | Auswertungsmethode.....  | 32 |
| 5     | Forschungsergebnisse .....   | 33 |
| 5.1   | Darstellung der Ergebnisse (Deskriptiv) .....                        | 33 |
| 5.1.1 | Erfolgreiche barrierefreie Meldesysteme.....                         | 33 |
| 5.1.2 | Aktuelle Zugangsmöglichkeit zur Meldestelle .....                    | 35 |
| 5.1.3 | Massnahmen für einen besseren Zugang .....                           | 37 |
| 5.1.4 | Kommunikationsmittel .....   | 39 |
| 5.1.5 | Ansatz der aufsuchenden Meldestelle .....                            | 39 |
| 5.1.6 | Bekanntheit der Meldestelle.....                                     | 41 |
| 5.2   | Diskussion der Ergebnisse .....                                      | 43 |
| 5.2.1 | Institutionelle Verankerung .....                                    | 43 |
| 5.2.2 | Zugänglichkeit der internen P&M .....                                | 44 |
| 5.2.3 | Aktuelle Meldesysteme.....   | 45 |
| 5.2.4 | Kommunikation mit Menschen mit einer schweren Beeinträchtigung ..... | 45 |
| 5.2.5 | Sichtbarkeit und Präsenz der P&M.....                                | 47 |
| 5.2.6 | Qualifikation für Ansprechperson .....                               | 47 |
| 5.2.7 | Sensibilisierung der Mitarbeitenden .....                            | 48 |
| 5.2.8 | Handlungsbedarf.....   | 48 |
| 5.2.9 | Bildung der Menschen mit einer Beeinträchtigung .....                | 49 |
| 5.3   | Forschungsgrenzen und Erkenntnisgewinn.....                          | 49 |

|     |   |    |
|-----|---|----|
| 6   | Handlungsempfehlungen für die Praxis .....  | 51 |
| 6.1 | Zusätzliche Ressourcen für Präventions- und Meldestellen.....   | 51 |
| 6.2 | Kooperation Präventions- und Meldestelle.....   | 52 |
| 6.3 | Dienstleistungsnutzende zum Thema Gewalt schulen.....   | 53 |
| 6.4 | Regelmässige Weiterbildung für Personal institutionalisieren.....                                       | 53 |
| 6.5 | Bedürfnisorientierte Zugangsmöglichkeiten zur Präventions- und Meldestelle ....                         | 54 |
| 6.6 | Regelmässige Präsenz der Präventions- und Meldestelle im Lebensumfeld der Dienstleistungsnutzenden..... | 54 |
| 6.7 | Förderung Überinstitutioneller fachlicher Vernetzung .....  | 55 |
| 6.8 | Neue Fachkräfte in Ausbildungen für Thema Gewalt sensibilisieren .....                                  | 55 |
| 7   | Schlussfolgerung .....  | 56 |
| 7.1 | Schlussfolgerung .....  | 56 |
| 7.2 | Offene Fragen.....  | 57 |
| 7.3 | Persönliches Schlusswort .....  | 58 |
| 8   | Literaturverzeichnis.....   | 59 |
| 9   | Anhang.....   | 65 |
| 9.1 | Interviewleitfaden Fachpersonen.....  | 65 |
| 9.2 | Interview Expert*in in eigener Sache.....   | 66 |
| 9.3 | Codierung und Strukturierung der Daten aus den Interviews .....   | 68 |

## Tabellenverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Tabelle 1: Fragestellungen Bachelor-Arbeit (eigene Darstellung) .....   | 4  |
| <i>Tabelle 2: Auflistung Gesetzesartikel aus dem schweizerischen Strafgesetzbuch (eigene Darstellung) .....</i> | 19 |
| Tabelle 3: Acht Handlungsempfehlungen für die Praxis (eigene Darstellung) .....                                 | 51 |

## Abbildungsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Abbildung 1: Prävalenz von erfahrenen Gewaltformen (unabhängig von der Häufigkeit) in der Gesamtstickprobe der Studie Mayrhofer et al., 2019 (eigene Darstellung)..... | 22 |
| Abbildung : Anzahl der genannten Meldeinstrumente (eigene Darstellung).....  | 45 |

## Glossar I Abkürzungen

| Abkürzung | Begriff                     |
|-----------|-----------------------------|
| Bsp.      | Beispiel                    |
| HSLU      | Hochschule Luzern           |
| P&M       | Prävention- und Meldestelle |
| UK        | Unterstützte Kommunikation  |

| Abkürzung | Rechtlicher Terminus   |
|-----------|--|
| BehiG     | Behindertengleichstellungsgesetz   |
| BV        | Bundesverfassung   |
| IFEG      | Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen |
| StGB      | Strafgesetzbuch  |

## 1 Einleitung

Die Zugänglichkeit von Präventions- und Meldestellen stellt eine wichtige Voraussetzung für den Schutz von Menschen mit einer Beeinträchtigung vor Gewalterfahrungen dar. Besonders für Menschen mit schwerer Mehrfachbeeinträchtigung, die im Alltag auf umfassende Unterstützung angewiesen sind, besteht ein erhöhtes Risiko, Gewalt zu erfahren (Bundesrat, 2023, S. 8). Trotz gesetzlicher Vorgaben (BeHiG, Art. 2 Abs. 4) und gesellschaftlicher Bemühungen ist der Zugang zu diesen wichtigen Stellen bislang häufig durch Barrieren erschwert, was die unabhängige Inanspruchnahme erheblich einschränkt (Krüger et al., 2023). Die vorliegende Bachelorarbeit widmet sich der Untersuchung dieser Zugangsbarrieren in spezialisierten Institutionen und analysiert, welche Lösungsansätze bestehen und ob sich Handlungsmöglichkeiten sich für die Soziale Arbeit ergeben.

### 1.1 Ausgangslage

Gewalt betrifft grundsätzlich alle Menschen, unabhängig von Alter und Geschlecht oder sozialem Hintergrund. Besonders gefährdet, Gewalthandlungen zu erleben, sind jedoch Personen, die in ihrer Alltagsbewältigung auf Unterstützung angewiesen sind und sich nicht in der üblichen Lautsprache mitteilen können. Aufgrund der damit verbundenen Kommunikationsbarrieren werden ihre Bedürfnisse und Äusserungen von der Gesellschaft oft nur schwer verstanden. Eine besonders vulnerable Gruppe in diesem Zusammenhang sind Menschen mit einer Beeinträchtigung (Bundesrat, 2023, S. 8).

Viele Menschen mit einer Beeinträchtigung leben und arbeiten aufgrund ihres hohen Unterstützungsbedarfs in spezialisierten Institutionen. Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen besuchen häufig Sonderschulen und leben teilweise in Internaten. Gemäss dem Bericht des Bundesrates (2023) kann das institutionelle Umfeld ein erhöhtes Risiko für das Erleben von Gewalthandlungen darstellen (S. 9). Um dieser Problematik entgegenzuwirken, empfiehlt der Bundesrat in seinem Bericht (2023) spezialisierten Institutionen interne Präventions- und Meldestellen einzurichten (S. 27).

Eine Studie der Hochschule Luzern hat identifiziert (Krüger et al., 2023), dass Menschen mit einer Beeinträchtigung vielfach kein barrierefreier Zugang zu diesen Stellen gewährt wird.

Insbesondere fehlt es an Möglichkeiten, eigenständig und unabhängig Meldungen über Gewalterfahrungen zu machen (S. VII-IX).

Im Vergleich zu Deutschland (Schröttle et al., 2024) und Österreich (Mayrhofer et al., 2019), wo in den letzten Jahren wissenschaftliche Studien und Datenerhebungen zu Gewalthandlungen in spezialisierten Institutionen durchgeführt wurden, mangelt es in der Schweiz bislang an einer systematischen und fundierten Datenerfassung in diesem Bereich (Krüger et al., 2023, S. VI). Der Schattenbericht zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) kritisiert den Mangel an statistischer Erhebung über Teilhabeeinschränkungen von Menschen, die in spezialisierten Institutionen leben und arbeiten (Hess-Klein & Scheibler, 2022, S. 102). Auch zur Zugänglichkeit von Präventions- und Meldestellen für Menschen mit einer Beeinträchtigung liegt in der Schweiz bisher keine ausreichende wissenschaftliche Dokumentation vor (Krüger et al., 2023, S. 3).

Der Schlussbericht von Krüger et al. (2023) bildet die zentrale Grundlage dieser Forschungsarbeit. Die vorliegende Bachelorarbeit versteht sich als Ergänzung zu diesem Bericht und nimmt insbesondere aktuelle Ansätze zur Beseitigung bestehender Barrieren in den Fokus.

## 1.2 Motivation

Die Autorin dieser Arbeit ist beruflich seit mehreren Jahren in spezialisierten Institutionen für Menschen mit einer Beeinträchtigung tätig und arbeitet derzeit mit Personen mit einer schweren Mehrfachbeeinträchtigung. Im beruflichen Alltag wurde ihr zunehmend bewusst, dass für die betroffenen Dienstleistungsnutzenden kein barrierefreier Zugang zur internen Präventions- und Meldestelle besteht.

Aus diesem Anlass regte die Institutionsleitung an, die Autorin möge sich im Rahmen der Bachelor-Arbeit vertieft mit dieser Thematik auseinanderzusetzen und Handlungsempfehlungen herausarbeiten. Durch diesen Auftrag und die fachliche Begleitung von Frau Prof. Dr. Stefania Calabrese konnte der Fokus der Forschungsarbeit weiter geschärft und konkretisiert werden.

Der Autorin ist es ein besonderes Anliegen, aktiv an einem Lösungsansatz zur Verbesserung der Zugänglichkeit zu Präventions- und Meldestellen, für Menschen mit schwerer Beeinträchtigung, mitzuwirken.

### 1.3 Berufsrelevanz

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vom 13. Dezember 2006, AS 2014 1117, 2013, verpflichtete sich die Schweiz, die in der Konvention festgehaltenen Rechte von Menschen mit einer Beeinträchtigung umzusetzen. Gemäss Art. 21 ist sicherzustellen, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung das Recht auf freie Meinungsäusserung sowie auf Zugang zu Informationen in barrierefreier Form gewährleistet wird. Darüber hinaus verpflichtet Art. 16 die Vertragsstaaten dazu, geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu treffen.

Weiter besteht gemäss dem Berufskodex der Sozialen Arbeit ein zentraler Auftrag der Profession darin, Lösungen für soziale Problemlagen hervorzu bringen, weiterzuentwickeln und zu vermitteln. Darüber hinaus umfasst der Auftrag der Sozialen Arbeit die Förderung von Veränderungen, die darauf abzielen, die Selbstständigkeit von Menschen zu stärken, insbesondere im Sinne einer zunehmenden Unabhängigkeit auch von der professionellen Unterstützung (AvenirSocial, 2010, S. 7).

Es ergibt sich sowohl aus gesetzlichen Vorgaben als auch aus der beruflichen Verantwortung der Sozialen Arbeit ein Auftrag, Lösungsansätze zur Reduktion bestehender Barrieren im Zugang zu internen Präventions- und Meldestellen zu entwickeln und kontinuierlich zu verbessern.

### 1.4 Fragestellungen

Aus der Ausgangslage haben sich folgende Fragestellungen für diese Arbeit ergeben:

---

Weshalb benötigen insbesondere Menschen mit einer Mehrfachbeeinträchtigung Zugang zu Präventions- und Meldestellen in spezialisierten Institutionen?

---

---

Welche Anforderungen müssen Präventions- und Meldestellen in spezialisierten Institutionen erfüllen?

---

Wie wird die Zugänglichkeit zu den Meldestellen aus Sicht der Nutzenden und Fachpersonen aktuell wahrgenommen und wie kann die Soziale Arbeit Barrieren abbauen?

---

Wie kann die Soziale Arbeit Menschen mit einer Mehrfachbeeinträchtigung ermächtigen, damit diese sich bei Gewalterfahrungen an eine Präventions- und Meldestelle wenden können?

---

*Tabelle 1: Fragestellungen Bachelor-Arbeit (eigene Darstellung)*

## 1.5 Ziel der Arbeit

Ziel dieser Bachelor-Arbeit ist es, auf der Grundlage aktueller Fachliteratur sowie der Auswertung von Interviews mit Fachpersonen und einem\*einer Expert\*in in eigener Sache die formulierten Fragestellungen fundiert zu beantworten. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen in einer Diskussion über bestehende Barrieren im Zugang zu institutionsinternen Präventions- und Meldestellen für Menschen mit einer Beeinträchtigung und den Beseitigungsansätzen diskutiert werden.

Darauf aufbauend sollen praxisnahe Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit formuliert werden, die einen Beitrag zur Verbesserung des barrierefreien Zugangs zu solchen Stellen leisten soll.

## 1.6 Methodisches Vorgehen

Dem Auftrag des Arbeitgebers folgend unternahm die Autorin initial eine systematische Literaturrecherche, um sich mit der aktuellen Fachliteratur und der Situation in der Schweiz bezüglich barrierefreier Zugänglichkeit von Präventions- und Meldestellen auseinanderzusetzen. Daraus wurde eine Arbeitshypothese und später die Forschungsfragen formuliert, welche mit der Begleitperson der Hochschule Luzern besprochen und anschliessend weiter geschärft wurden. Für die Beantwortung dieser Forschungsfrage wurde ein deduktiver Ansatz gewählt und vier Leitfadeninterviews mit Fachpersonen und eine\*r Dienstleister\*in in eigener Sache geführt. In den Interviews kamen Aspekte zur Sprache, welche die Autorin veranlassten, sich weitergehend mit Literaturrecherche zu beschäftigen.

Parallel dazu wurden die aufgezeichneten Interviews, transkribiert, anonymisiert und kodiert. Der mehrwöchige Prozess der Verschriftlichung der verschiedenen gewonnenen Erkenntnisse war die finale Phase in der Erarbeitung der vorliegenden Bachelorarbeit.

## 1.7 Abgrenzung

Diese Arbeit befasst sich ausschliesslich mit dem Zugang zu Präventions- und Meldestellen innerhalb spezialisierter Institutionen für Menschen mit einer Beeinträchtigung. Der Zugang zu externen Präventions- und Meldestellen wird nicht thematisiert.

Zudem richtet sich der Fokus dieser Untersuchung ausschliesslich auf die Perspektive der Dienstleistungsnutzenden. Der Zugang von Angehörigen oder Mitarbeitenden zu diesen Stellen sind nicht Gegenstand dieser Arbeit.

## 1.8 Aufbau der Arbeit

An die Einleitung anschliessend wird im zweiten Kapitel die Bedeutung von Meldestrukturen für Menschen mit Mehrfachbeeinträchtigung in spezialisierten Institutionen thematisiert. Dies erfolgt einerseits durch eine Auseinandersetzung mit dem Begriff der Beeinträchtigung sowie den Lebensrealitäten in institutionellen Settings. Andererseits wird das Thema Gewalt vertieft behandelt, insbesondere im Hinblick auf dessen Bedeutung und Auswirkungen für Menschen mit einer Beeinträchtigung.

Das dritte Kapitel widmet sich den Anforderungen an Meldestrukturen innerhalb spezialisierter Institutionen und beleuchtet darüber hinaus den Auftrag der Sozialen Arbeit im Kontext des Meldewesens.

Im vierten Kapitel werden die Forschungsfrage und das methodische Vorgehen dargestellt. Es wird erläutert, wie die empirische Untersuchung aufgebaut ist und welcher zentralen Fragestellung im Rahmen der Interviews nachgegangen wird.

Den Hauptteil dieser Arbeit bildet das fünfte Kapitel, in dem die erhobenen Daten präsentiert und kritisch im Vergleich mit der aktuellen Fachliteratur diskutiert werden. Am Ende dieses Kapitels werden die Erkenntnisse reflektiert sowie die Grenzen der Forschung aufgezeigt.

Im sechsten Kapitel werden auf Grundlage der Ergebnisse praxisorientierte Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit formuliert.

Abschliessend folgt im siebten Kapitel die Schlussbetrachtung. Hier wird die Relevanz der Ergebnisse für die Soziale Arbeit zusammengefasst. Zudem werden offene Fragen benannt, die sich im Verlauf der Arbeit ergeben haben, jedoch im Rahmen dieser Untersuchung nicht vertieft behandelt werden konnten.

## 2 Bedeutung von Meldestrukturen für Menschen mit Mehrfachbeeinträchtigungen in spezialisierten Institutionen

Dieses Kapitel geht der Frage nach, weshalb insbesondere Menschen mit Mehrfachbeeinträchtigung einen barrierefreien Zugang zu Präventions- und Meldestellen in spezialisierten Institutionen benötigen.

Zu Beginn werden die Begriffe *Beeinträchtigung*, *Behinderung* und *Mehrfachbeeinträchtigung* sowie die Kommunikationsmöglichkeiten dieser Personengruppe erläutert. Kapitel 2.2 widmet sich der Definition *spezieller Institutionen*. Im Anschluss werden Formen und Ebenen von Gewalt dargestellt, bevor der Fokus auf Gewalt gegenüber Menschen mit einer Beeinträchtigung gelegt wird. Zum Abschluss wird die aktuelle Datenlage in der Schweiz analysiert.

### 2.1 Mensch mit einer Beeinträchtigung

In der UN-BRK Art. 1 Abs. 2 ist nachzulesen, dass jene Menschen als Menschen mit Behinderung betrachtet werden, die langfristig körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen aufweisen, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Dennoch sind die Übergänge zwischen *Nicht\_Behinderung* oftmals weder eindeutig noch unveränderlich über den Lebenslauf hinweg. Der Unterstrich bei *Nicht\_Behinderung* («ability gap») soll sichtbar machen, dass Behinderung und Beeinträchtigung keine eindeutig abgrenzbare Kategorie sind Köbsell, 2016, S. 89).

Historisch wurde Beeinträchtigung und Behinderung synonym verwendet und der betroffenen Person zugeschrieben. Abgehendt wurden Herausforderungen im Umgang damit auf personeller und somit individueller Ebene Köbsell, 2016, S. 89). Heute wird Behinderung als ein soziales Konstrukt verstanden, das aus der komplexen Wechselwirkung zwischen individuellen Faktoren, wie persönlichen Merkmalen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen, sowie umweltbedingten Barrieren entsteht. (Albrecht & Hüning, 2023, S. IX). Behinderung ist demnach als eine situationsabhängige Erfahrung zu verstehen, die eine Person mit einer Beeinträchtigung in Kontexten macht, in denen ihre

gesellschaftliche Teilhabe durch strukturelle, soziale oder physische Barrieren eingeschränkt wird. In diesem Sinne kann Behinderung als Einschränkung der Teilhabe aufgefasst werden. (Egen & Gutenbrunner, 2021, S. 34).

Das soziale Modell von Behinderung verortet die Ursache von Behinderung nicht im Individuum selbst, sondern in den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Es versteht Behinderung als ein durch soziale Strukturen und Umweltfaktoren bedingtes Problem, wobei der individuelle gesundheitliche Zustand eine untergeordnete Rolle spielt. Demnach ist Behinderung primär als soziale Erfahrung zu begreifen, die eng mit bestehenden Machtverhältnissen und gesellschaftlicher Exklusion verknüpft ist. (Egen, 2020, S. 27).

### 2.1.1 Mehrfachbeeinträchtigung

Mehrfachbeeinträchtigung ist ein Sammelbegriff und steht dafür, dass Menschen mit schweren und komplexen Funktionseinschränkungen leben, die zu erheblichen Einbussen in der selbstbestimmten Lebensgestaltung führen. Merkmale sind die reduzierte Fähigkeit in der Verwendung der Lautsprache und eine Abhängigkeit von anderen Menschen in der Verrichtung von Alltagstätigkeiten, wie Nahrungsaufnahme, Körperhygiene, Mobilität, dem Pflegen von Sozialkontakten etc. (Fröhlich, 2018, S. 15-16). Menschen mit Mehrfachbeeinträchtigung haben Bedürfnisse an andere Menschen, an die Gesellschaft und das Leben, nach Kommunikation und Austausch; wie alle Menschen. Nicht\_mehrfachbeeinträchtigte Menschen trennen keine Wesensunterschiede, sondern die weiter oben beschriebenen einseitigen Herausforderungen in der Lebensgestaltung (Lamers, 2018, S. 12).

Aufgrund dieser täglich zu bewältigenden Herausforderungen wird es Menschen mit Mehrfachbeeinträchtigung bis heute oft nicht ermöglicht, eine selbständige Wohnform zu wählen oder einer Beschäftigung inmitten der ersten Arbeitswelt nachzugehen. Die Realität sieht für sie meist ein teilweiser oder vollständiger Verbleib in spezialisierten Institutionen vor. Mit ein Grund hierfür ist die bereits erwähnte Einschränkung in der Kommunikationsfähigkeit.

### 2.1.2 Kommunikationsbeeinträchtigung und Unterstützte Kommunikation (UK)

Kommunikation ist ein grundlegender menschlicher Bedarf und umfasst den Austausch von Informationen durch verbale und nonverbale Zeichen. Dabei macht Lautsprache nur einen kleinen Teil der Kommunikation aus; etwa 5 % der Informationsübertragung erfolgt verbal, während Gestik, Mimik, Blickkontakt und Körperhaltung wesentlich zur Verständigung beitragen (Wahl, 2018, S. 373-374).

Hier setzen Methoden der Unterstützten Kommunikation (UK) an. Sie umfassen pädagogische, therapeutische und technische Massnahmen, die Menschen mit eingeschränkter Lautsprache eine Erweiterung ihrer kommunikativen Möglichkeiten ermöglichen. Ziel ist die Entwicklung eines individuell angepassten, multimodalen Kommunikationssystems, das gesellschaftliche Teilhabe fördert (Wahl, 2018, S. 373-376). Wilken (2020) beschreibt als Ziel der UK nicht nur die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für Partizipation und Selbstbestimmung, sondern auch die Ermöglichung sprachspezifischen sowie nicht sprachgebundenen Lernens. Das zentrale Anliegen der UK besteht jedoch darin, eine Grundlage für Verstehen und Verständigung bereitzustellen (S. 9).

#### Kommunikationsformen in der UK

Die UK wird in unterschiedliche Formen unterteilt. Mit welcher UK-Form eine Person kommuniziert hängt von den aktuellen Kompetenzen einer Person ab. Gesellschaft für Unterstützte Kommunikation e. V. (o. J.). Körpereigene Kommunikationsformen bilden die Grundlage jedes Systems der Unterstützten Kommunikation (UK), da sie jederzeit verfügbar, flexibel einsetzbar und im vertrauten Umfeld häufig wirkungsvoll sind. Allerdings bleibt ihre Verständlichkeit oft auf eingeweihte Personen beschränkt. Dabei kann zwischen nicht-intentionalen Signalen, etwa Atmung, Muskeltonus, sensomotorischen Bewegungen oder Herzfrequenz, und intentionalen Ausdrucksformen wie Blickbewegungen, Gestik, Mimik oder Gebärden unterschieden werden. Insbesondere für Menschen mit schweren kognitiven Beeinträchtigungen stellen nicht-intentionale Kommunikationsformen häufig die einzige Möglichkeit zur Verständigung dar; eine Möglichkeit, die jedoch stark von der Interpretationsfähigkeit des Gegenübers abhängig und damit fehleranfällig ist. (Wilken, 2020, S. 9). Daneben haben in der UK-Objekte eine grosse Bedeutung. Zwischen zwei angebotenen

Objekten kann durch Blickzuwendung, Zeige- oder Greifbewegungen ausgewählt werden (Gesellschaft für Unterstützte Kommunikation e. V., o. J.). Sie lassen sich nicht nur visuell, denn viele Menschen mit Mehrfachbeeinträchtigung sind auch von einer Sehbeeinträchtigung betroffen, sondern auch taktil unterscheiden (Alder & Hättich, 2005, S 53). In der UK zählen Fotos, Bilder, Zeichnungen, Symbole und Schrift zu den grafischen Symbolen. Durch das Zeigen auf diese Vorlagen können sowohl einfache Bedürfnisse als auch, je nach Umfang und Differenzierung, komplexere Inhalte ausgedrückt werden. Technische Kommunikationshilfen werden in einfache und komplexe Geräte unterteilt. Einfache Geräte verfügen über eine oder mehrere Tasten und statische Felder, über die zuvor aufgenommene Sprache, Geräusche oder Musik per Tastendruck abgespielt werden können. Komplexe Sprachausgabegeräte ermöglichen Nutzer\*innen, mithilfe digitalisierter oder synthetischer Sprache eigenständig Aussagen aus einem umfangreichen Wort- oder Satzschatz zusammenzustellen, etwa durch Antippen oder Augensteuerung (Gesellschaft für Unterstützte Kommunikation e. V., o. J.).

Die verschiedenen Formen der UK erhöhen die Sprechmächtigkeit von Menschen mit eingeschränkten lautsprachlichen Fähigkeiten, sofern der\*die Kommunikationspartner\*in gewillt ist, sich darauf einzulassen. Hierzu gilt es in spezialisierten Institutionen die entsprechenden Kompetenzen, Instrumente und zeitliche Ressourcen bereitzustellen. Denn eine Steigerung des Selbstwerts und Empowerment, durch Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit, sind wirksame Schutzfaktoren gegen Gewalt. Eingeschränkte Sprechmächtigkeit reduziert andererseits die Möglichkeiten, Grenzen zu setzen und Unterstützung anzufordern. Um psychische, körperliche und sexuelle Übergriffe als Gewalt wahrnehmen und benennen zu können, einem wesentlichen Baustein der Gewaltprävention, ist eine systematisch verankerte Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung bei Menschen mit Behinderung sowie bei Mitarbeitenden unabdingbar (Mayrhofer & Fuchs, 2020, S. 22).

Die bereits mehrfach erwähnten spezialisierten Institutionen, welche dahingehend in der Pflicht stehen, werden nun ebenfalls kurz beschrieben.

## 2.2 Institutionen für Menschen mit einer Beeinträchtigung

Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006, SR 101 bestimmt im Art. 2, dass jeder Kanton zu

gewährleisten hat, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung (im Gesetzestext werden sie als "invalid Personen" bezeichnet), welche Wohnsitz in Kantonsgebiet innehaben, ein ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entsprechendes Angebot an Institutionen zur Verfügung zu stehen hat. Als Institution gelten gemäss Art. 2 Abs. 1 a-c einerseits Werkstätten, die langfristig Personen mit einer Beeinträchtigungen beschäftigen oder begleiten, welche ohne Unterstützung keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können. Andererseits umfasst der Begriff soziale Institutionen auch sogenannte Wohnheime und weitere betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit einer Beeinträchtigung sowie Tagesstätten, wo die Gemeinschaft gepflegt und an organisierten Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teilgenommen werden kann. Spezifisch werden Institutionen als räumlich definierte Einrichtungen verstanden, in denen Fachpersonen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und im Einklang mit professionsspezifischen Standards handeln. Dabei orientiert sich ihr Handeln am gesetzlichen Auftrag, das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Personen durch geeignete Massnahmen der Erziehung, Bildung, Fürsorge, Pflege und Förderung sicherzustellen (Bundschuh, 2023a, S. 197). Im Bericht des Bundesrates (2023) werden im Jahr 2015 46'720 Menschen mit einer Beeinträchtigung ausgewiesen, die dauerhart in spezialisierten Institutionen leben inkl. Sonderschulen (S. 26). Im Jahr 2015 wurden 527 Betriebe, die explizit für Menschen mit einer Beeinträchtigung Dienstleistungen erbringen, erfasst (Bundesamt für Statistik, 2015).

Der Alltag von Menschen mit einer Mehrfachbeeinträchtigung in Wohnangeboten ist in hohem Masse durch Unterstützung geprägt, was zu einer starken Abhängigkeit von Mitarbeitenden führt. Besonders häufig besteht Unterstützungsbedarf in den Bereichen Körperlichkeit, Orientierung & Regie sowie Kommunikation (Birnbacher, 2025, S. 285-286). Im Bereich der Körperlichkeit betrifft dies neben pflegerischen Tätigkeiten auch Einschränkungen bei der selbstständigen Bewegung oder der Nutzung des eigenen Körpers zur Bedienung technischer Hilfsmittel (S. 286-287). Orientierung und Regie umfassen Hilfen beim Verstehen von Abläufen, beim Einordnen von Informationen oder beim Umgang mit Emotionen (ebd., S. 290). Kommunikation wiederum spielt eine zentrale Rolle im Alltag und erfordert häufig Assistenz bei der Verständigung, etwa durch Übersetzung, Deutung oder Vermittlung von Inhalten (ebd., S. 294).

Der ausgeprägte Unterstützungsbedarf von Menschen mit einer Beeinträchtigung verdeutlicht, dass sie in ihrem Alltag mit vielfältigen Barrieren konfrontiert sind, wodurch ihre gesellschaftliche Teilhabe erheblich eingeschränkt wird.

## 2.3 Barrieren und Teilhabe

Barrieren können sowohl physischer Natur sein als auch in Form von Einstellungen und Haltungen in den Denkweisen von Menschen bestehen (Greving, 2022, S. 50). Die sieben Prinzipien des *Universal Design*, entwickelt 1997 vom Center for Universal Design, bilden eine Grundlage für barrierefreie Gestaltung. Ziel ist es, Produkte und Dienstleistungen so zu gestalten, dass sie für möglichst viele Menschen nutzbar sind, unabhängig von individuellen Fähigkeiten. Die Prinzipien lauten: Gleiches Nutzungsrecht, Flexibilität in der Nutzung, einfache und intuitive Bedienung, wahrnehmbare Information, Fehlertoleranz, geringer körperlicher Aufwand, ausreichender Raum für Zugang und Nutzung. Sie fördern Inklusion, indem sie Barrieren vorbeugen und selbstbestimmte Teilhabe ermöglichen (ebd., S. 52).

Jedoch wird im Alltag in der Arbeit mit Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf das Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben vielfach nicht angemessen berücksichtigt. (Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft, 2021, S. 16). Die Unterstützung von Menschen mit komplexem Hilfebedarf erfordert eine ganzheitliche Sichtweise, welche die individuellen Bedürfnisse in unterschiedlichen Lebensbereichen einbezieht, wie etwa in der Alltagsbewältigung, Kommunikation, Identitätsentwicklung, Teilhabe, Beziehungsgestaltung sowie bei der Wahrnehmung eigener Rechte. Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen können insbesondere in grundlegenden Lebensbereichen Einfluss auf die Gestaltung ihres Alltags nehmen. Dafür muss ihre Umwelt sensibilisiert sein, die individuellen Bedürfnisse erkennen, elementare Zugänge zu selbstbestimmtem Handeln ermöglichen und Partizipation an lebensrelevanten Entscheidungen fordern (ebd., S. 19-20).

Aufgrund des hohen Unterstützungsbedarfs und der damit einhergehenden Abhängigkeit der Dienstleistungsnutzer\*innen vom Personal in spezialisierten Institutionen ist das Risiko, Opfer von Gewalt zu werden, signifikant erhöht. (Bundesrat, 2023, S.12).

## 2.4 Definition Gewalt

Um auf das Thema Gewalt an Menschen mit einer Beeinträchtigung im institutionellen Setting eingehen zu können, bedarf es einer Differenzierung des Gewaltbegriffes, welchem sich dieses Kapitel widmet. Ausgangspunkt ist eine präzise Begriffsbestimmung, gefolgt von einer Darstellung theoretischer Kategorisierungen, wie sie in der sachgemäßen Fachliteratur diskutiert werden. Diese systematischen Einordnungen werden durch die Benennung konkreter Gewaltelemente ergänzt, um ein vertieftes Verständnis der unterschiedlichen Erscheinungsformen von Gewalt zu ermöglichen.

Verschiedene Akteure im Handlungsfeld beleuchten unterschiedliche Dimensionen von Gewalt und tragen zu einem umfassenden Verständnis des Phänomens bei. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO, 2022) definiert Gewalt als den vorsätzlichen Einsatz von körperlicher Kraft oder psychischem Zwang gegen die eigene Person, gegen andere Personen oder gegen Gruppen beziehungsweise Gemeinschaften. Dieser Gewalteinsatz ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit negativen Folgen für die betroffenen Personen verbunden, wie etwa psychischen Beeinträchtigungen, Entwicklungsstörungen, Deprivation, physischen Verletzungen oder sogar dem Tod (S. 5–6). Im Bericht des Bundesrates (2023) wird Gewalt als das Ausüben einer meist intensiven, brutalen und zerstörerischen Kraft durch die täterseitige Person auf ein Opfer sei dies ein Individuum oder eine Gruppe definiert. Ziel dieser Handlung ist, das Opfer zu etwas zu zwingen, es zu unterwerfen oder die eigene Überlegenheit zu demonstrieren (S. 6). Konsens besteht desweitern darin, dass es sich bei Gewalt um ein diffuses Konzept handelt, welches sich einer exakten wissenschaftlichen Definition entzieht und der subjektiven Interpretation unterliegt. Es wird auf einer individuellen Ebene definiert, wann persönliche Grenzen überschritten werden und daneben wird auch im jeweiligen gesellschaftlichen Kontext definiert, welche Verhaltensweisen noch akzeptabel sind und wo die roten Linien gezogen werden (Bundesvereinigung Lebenshilfe, 2023, S. 10).

Auf dieser Grundlage der empirisch dargelegte Gewaltdefinition werden sich die folgenden Abschnitte und die Forschung abstützen.

#### 2.4.1 Formen und Ausdrucksweisen von Gewalt

##### Physische Gewalt

Physische Gewalt umfasst alle Handlungen, die Schmerzen, Verletzungen oder Schäden am Körper eines Menschen durch bspw. Schlagen, Treten, Kratzen, Schubsen, Schütteln, Beissen, Würgen, Verprügeln, Waffengewalt verursacht, sowie die Androhung von ernsthafter körperlicher Gewalt oder Tötung (Schrötle et al., 2024, S. 10). Insbesondere bei Menschen mit einer Beeinträchtigungen, die auf Unterstützung angewiesen sind, können bestimmte Vernachlässigungen als Formen physischer Gewalt eingestuft werden. Leichte physische Gewalt umfasst dabei unter anderem das über einen längeren Zeitraum unbehandelte Belassen von Ausscheidungen, das längere Warten lassen auf der Toilette oder das Nichtbegleiten vom Esstisch zurück ins Zimmer. Schwere physische Gewalt hingegen umfasst Handlungen wie die Pflege mit unangemessen heissem oder kaltem Wasser, das Erzwingen von Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme, Fixierungen, das Mobilisieren gegen den ausdrücklichen Willen sowie das Einsperren der betroffenen Person (Bundschuh, 2023b, S. 26-27).

##### Psychische Gewalt

Verweigerung von Hilfeleistungen beim Essen oder Aufstehen, sowie durch das absichtliche Beschädigen von Hilfsmitteln, das Übergehen von Bedürfnissen, um eine Person an ihre Grenzen zu bringen und das Verweigern von Rechten sind Varianten psychischer Gewalt (Bundesrat, 2023, S.9). Dazu zählen weiter Beleidigungen, Anschreien, Einschüchterungen, Lächerlich-Machen, Demütigungen, Abwertungen, Drohungen, Zwang, Erpressung, Ausgrenzung sowie Psychoterror ((Schrötle et al., 2024, S. 9). Besonders im Umgang mit Menschen mit einer Beeinträchtigung treten Formen psychischer Gewalt häufig in subtiler Weise auf. Dazu zählen unter anderem das ungefragte Duzen, das Sprechen im sogenannten „Babyltalk“, Bevormundung, das Ignorieren von Einwänden oder Fragen, das Unterbinden oder Kontrollieren sozialer Kontakte, soziale Isolation sowie das Abwerten der Fähigkeiten oder der Persönlichkeit. Auch das Verleugnen oder Herabwürdigen der Beeinträchtigung ist eine Form psychischer Gewalt (Bundschuh, 2023b, S. 27-28).

##### Sexualisierte Gewalt

Auch wenn für den Begriff der sexualisierten Gewalt keine einheitliche Definition vorliegt, so besteht in der Fachliteratur doch weitgehend Einigkeit darüber, dass von sexualisierter Gewalt gesprochen wird, wenn eine Person gegen den Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen vornimmt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen (Rabe, 2017). Grundsätzlich handelt es sich bei sexualisierter Gewalt um das Ausleben von Aggression, bei dem Sexualität als Mittel zur Machtausübung und Verletzung der betroffenen Person instrumentalisiert wird (Bundschuh, 2023b, S. 28). Sexualisierte Gewalt reicht von erzwungenen intimen Berührungen und Praktiken über erzwungenes Zeigen und Nachspielen pornografischer Bilder und Filme bis hin zur versuchten oder vollendeten Vergewaltigung (Schröttle et al., 2024, S. 10). Zur sexualisierten Gewalt zählt auch das Erzwingen des Duldens sexueller Handlungen durch Gewaltanwendung oder Drohung (opferhilfe-schweiz, o. J.).

Sexuelle Belästigung schliesst ein breites Spektrum von Handlungen ein, etwa unerwünschte Küsse und Berührungen, Nachpfeifen, anzügliche Bemerkungen, (sexuell motiviertes) Anstarren, Verfolgen, sexuelle Anspielungen und Bemerkungen über den Körper, obszöne Witze, sexuelle Belästigungen per Telefon, E-Mail oder Brief, wiederholte unerwünschte Einladungen sich zu treffen oder Annäherungen und sexuelle Angebote (Schröttle et al., 2024, S. 10).

### Strukturelle Gewalt

Strukturelle Gewalt, auch bekannt als indirekte Gewalt, ist eine Form von Gewalt, die nicht von einer bestimmten Person oder Gruppe ausgeht, sondern in den Strukturen, Institutionen und Normen einer Gesellschaft verankert ist. Sie äussert sich in Ungleichheiten und Benachteiligungen, die bestimmte Gruppen systematisch betreffen, ohne dass es eine direkte Täterschaft gibt oder diese Gewalt sichtbar ist. (Ziegler, 2005, S.28). Durch spezifische Verhältnisse innerhalb gesellschaftlicher Systeme, insbesondere durch bestehende Machtasymmetrien, entstehen Benachteiligungen für bestimmter Bevölkerungsgruppen, wie beispielsweise für Menschen mit einer Beeinträchtigung. Strukturelle Gewalt führt unter anderem dazu, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung geringere Möglichkeiten haben, Schutzmassnahmen gegen Gewalt zu initiieren oder in Anspruch zu nehmen (Bundschuh, 2023b, S. 23).

#### 2.4.2 Gewaltebenen und beteiligte Akteursgruppen

Gewalthandlungen erfolgen auf verschiedenen gesellschaftlichen und institutionellen Ebenen und können in unterschiedlichsten Formen ausgeübt werden. Sie erfolgen durch Mitarbeitende gegenüber Menschen mit einer Beeinträchtigung und andersrum, zwischen Menschen mit einer Beeinträchtigung, durch Drittpersonen wie z.B. Besucher\*innen oder Angehörige (INSOS & Sexuelle Gesundheit Schweiz, 2017, S. 50). In spezialisierten Institutionen tritt Gewalt vorrangig in folgenden Konstellationen auf: seitens des Fachpersonals gegenüber Dienstleistungsnutzenden, seitens der Dienstleistungsnutzenden gegenüber dem Personal sowie zwischen Dienstleistungsnutzenden untereinander (Schrötle & Arnis, 2023, S. 50).

Eine deutsche Studie aus dem Jahre 2024 zeigt in Bezug auf psychische Gewalt auf, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung diese am häufigsten in ihrem Arbeits- und Ausbildungsumfeld erfahren. Als Ausübende psychischer Gewalt wurden häufig Personen aus spezialisierten Institutionen, Diensten oder Angeboten zur Unterstützung von Menschen mit einer Beeinträchtigung identifiziert. Überwiegend wurde die psychische Gewalt durch andere Dienstleistungsnutzer\*innen mit einer Beeinträchtigung ausgeübt, während professionelle Betreuer\*innen nur in geringem Masse als Tatpersonen in Erscheinung traten. Weiter wurden als Täter\*innen Personen aus dem nahen Umfeld, unter anderem Partner\*innen, aus dem Freundeskreis oder der Nachbarschaft, sowie Familienangehörige genannt. Auch bei körperlicher Gewalt führten Dienstleistungsnutzende die Rangliste der meistgenannten Täter\*innen an. Männer mit einer Beeinträchtigung sind am häufigsten von Gewalt durch unbekannte/wenig bekannte Personen im öffentlichen Raum betroffen, unmittelbar gefolgt von Personen aus dem Arbeits- und Ausbildungskontext. Bei Männern in stationären Settings waren Personen im Wohnsetting als Täterschaft gleichauf. Frauen hingegen erlebten am häufigsten körperliche Gewalt durch Familienmitglieder. Daneben nannten auch Frauen häufig Personen aus dem Wohnsetting und/oder Arbeitsumfeld. Wenn sexualisierte Gewalt in sozialen Institutionen verübt wurde, ging diese primär von männlichen Dienstleistungsnutzenden mit einer Beeinträchtigung aus, während Betreuungspersonen nur vereinzelt als Täter\*innen genannt wurden. Weiter wurden auch Familienmitglieder und

Personen aus dem Freundes- und Bekanntenkreis, sowie solche aus der Nachbarschaft als Tatperson bei sexueller Gewalt genannt (Schröttle et al., 2024, S. 17-19).

#### 2.4.3 Ausprägung und Schwere von Gewalthandlungen

Der Bündner Standard, ein standardisiertes und praxiserprobtes Instrument zur Prävention und Bearbeitung von Grenzverletzungen, unterteilt letztere in vier Schweregrade von alltäglichen Irritationen bis hin zu massiven Grenzverletzungen. Ein Einstufungsraster zur Gefährdungseinschätzung zeigt beispielhaft auf, welche Grenzverletzungen in welche Schweregrade eingestuft werden, und welche Reaktion und Prozesse darauffolgen (Bündner Standard, o. J.). Die Stufe 1 beinhaltet alltägliche Situationen wie grosse Machtkämpfe, lautes Reden, Streit wegen der Durchsetzung von Regeln etc. Leichte Grenzverletzungen wie leichte verbale und nonverbale Drohungen, Festhalten, kleiner Diebstahl, sexistische Sprüche usw. finden sich in der Stufe 2 des Einstufungsrasters. Schwere Grenzverletzungen sind der Stufe 3 zugeordnet: Gewaltübergriffe unter Klient\*innen, nicht angemessene pädagogische Intervention, sexuelle Belästigung usw. Massive Grenzverletzungen wie Vorfälle mit strafrechtlicher Relevanz, sexualisierte, physische und psychische Gewalt usw. bedeutet Stufe 4 (Leeners, 2014., S. 37).

Im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt ist nebst jener Einteilung nach Bündner Standard auch die in der Folge beschriebene Klassifizierung von Gewaltereignissen in der Literatur und im Alltag Sozialer Institutionen verbreitet.

Wettstein (2023) beschreibt **Grenzverletzung** als das Überschreiten von individuellen persönlichen Grenzen. Eine solche kann unabsichtlich erfolgen und dennoch als unangenehm oder belästigend erlebt werden. Wiederholende Grenzverletzungen können die Integrität einer Person verletzen (S. 4). Im Bündner Standard (o. J.) werden Grenzverletzungen zudem als Verletzung der Integrität der ausübenden Person selbst, bei selbstverletzendem Verhalten beschrieben. Tschan (2012) fasst Grenzverletzung als Verletzung der anerkannten Regeln des Fachgebietes zusammen (S. 27).

**Grenzüberschreitungen** definiert die Bundesvereinigung Lebenshilfe (2023) als umfassende Grenzverletzungen. Diese schliessen Handlungen, die nicht zwingend geplant sind, jedoch allgemein als unangenehm empfunden werden mit ein. Grenzüberschreitungen zeigen sich im bewussten Missachten gesellschaftlicher Normen, institutioneller Vorgaben und fachlicher Standards sowie durch Ignorieren verbal oder nonverbal geäusserter Grenzen wie. Beispiele hierzu sind sexistische Bemerkungen, unangemessene sexuelle Andeutungen oder die Missachtung von Schamgrenzen (S. 17). Die Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in Deutschland (o. J.) beschreibt konkret sexuelle Grenzverletzungen als Verhaltensweisen, welche die psychischen, körperlichen oder Schamgrenzen von anderen Personen überschreiten, ohne bereits einen sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt darzustellen. Hingegen wird seitens der Charité–Universitätsmedizin Berlin betont, dass psychische und physische Grenzüberschreitungen in bestimmten Behandlungssituationen als notwendig erachtet werden können, um medizinische Interventionen überhaupt zu ermöglichen. Innerhalb dieser sensiblen Grenzbereiche ist ein respektvolle und vertrauensvolle Miteinander essenziell, um das Risiko tatsächlicher Grenzverletzungen zu minimieren (Kurmeyer et al. o. J., S 3).

Die Ebene **strafrechtlich relevante Handeln** wird im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937, SR 101, definiert. Folgende Handlungen sind ein Strafbestand:

| Tatbestand                | Gesetzesartikel | Beschreibung  |
|---------------------------|-----------------|---|
| Schwere Körperverletzung  | Art. 122        | Lebensgefährdung oder bleibende Schäden (z.B. Verstümmelung, bleibende Behinderung) |
| Einfache Körperverletzung | Art. 123        | Körperliche Schädigung ohne Lebensgefahr (z.B. Knochenbruch, innere Verletzung).    |
| Täglichkeit               | Art. 126        | Körperliche Misshandlung ohne erhebliche Folgen (z.B. Ohrfeige, Stossen).           |
| Nötigung                  | Art. 181        | Erzwingen eines Verhaltens durch Gewalt, Drohung oder psychischen Druck.            |

|                    |          |  |
|--------------------|----------|--|
| Drohung            | Art. 180 | Ernsthafte Androhung von schwerem Schaden an Leib, Leben, Ehre oder Vermögen.          |
| Sexuelle Nötigung  | Art. 189 | Erzwingen sexueller Handlungen mittels Gewalt oder Androhung.                          |
| Vergewaltigung     | Art. 190 | Geschlechtsverkehr gegen den Willen einer Person, erzwungen durch Gewalt oder Drohung. |
| Freiheitsberaubung | Art. 183 | Entzug der Bewegungsfreiheit (z.B. Einsperren, halten).                                |

*Tabelle 2: Auflistung Gesetzesartikel aus dem schweizerischen Strafgesetzbuch (eigene Darstellung)*

## 2.5 Gewalt gegen Menschen mit einer Beeinträchtigung

Menschen mit einer Beeinträchtigung können von jeglicher Form der Gewalt betroffen sein. Sie können Cybermobbing erfahren, ausgegrenzt, von Partner\*innen oder von Betrunkenen geschlagen werden usw. (Wahl, 2018, S. 374-375). Bundschuh (2023b) hebt insbesondere die Machtverhältnisse hervor, in denen viele Menschen mit einer Beeinträchtigung leben. Diese Machtstrukturen begünstigen die Ausübung von Gewalt und schaffen eine Grundlage für eine vermeintliche Legitimation gewalttätigen Handelns, da Macht auch die Fähigkeit zur Deutung und Interpretation von Situationen umfasst. (S. 22). Die Machtstrukturen und die damit verbundene Abhängigkeit führt zu einer Beziehungsasymmetrie zwischen Unterstützungsbedürftigen und Unterstützungsleistenden Personen. Letztere befinden sich dabei in einer Machtposition, welche sie vorsätzlich oder unabsichtlich missbrauchen können. Diese Abhängigkeit kann dazu führen, dass das Opfer aus Angst davor keine Hilfe mehr zu bekommen, eine Gewalttat nicht melden würde. Zusätzlich fehlt einem Teil der Menschen mit einer Beeinträchtigung das Wissen über persönlichen Grenzen. Expert\*innen haben erkannt, dass Personen, die seit Kindesalter auf Unterstützung bei der Körperpflege und dem Anziehen angewiesen sind, sich intime Berührungen von fremden Personen gewohnt sind. Für sie ist es daher schwer sexuelle Belästigung zu erkennen und sich zu wehren. Eine fehlende Kommunikationsmöglichkeit erschwert es den gewaltbetroffenen Personen zudem Hilfe und Unterstützung zu holen (Bundesrat, 2023, S. 8). In einer Studie aus Österreich von Mayrhofer und Fuchs (2020) zeigt sich, dass Personen, welche auf Unterstützung bei den

Grundbedürfnissen, wie Körperpflege oder Nahrungsaufnahme, angewiesen sind, bedeutend mehr Gewalt erfahren als Menschen, welche diese Verrichtungen selbstständig vornehmen können (S. 22).

In der Schweiz sind auch Menschen mit einer Beeinträchtigung gesetzeswegen vor Gewalt geschützt. Im Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BV) vom 20. Juni 2014, SR 101 steht im Art. 10 Abs 2: Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit. Auch in der UN-BRK im Art. 16) ist festgehalten, dass alle Vertragsstaaten Massnahmen ergreifen müssen, um Menschen mit einer Behinderung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen. Die Schweiz ist im Jahr 2014 diesem Übereinkommen beigetreten.

### 2.5.1 Gewalt in Institutionen durch Fachpersonen

Der Bundesrat (2023) beschreibt in seinem Bericht soziale Institutionen als ein von der Gesellschaft teilsepariertes Umfeld. In Institutionen sind beispielsweise die Essenzeiten oder das Konfliktmanagement in den Strukturen festgelegt. Das Wohnen in einer Institution kann aus menschenrechtlicher Sicht als Form von struktureller Gewalt betrachtet werden (S. 9). INSOS und Sexuelle Gesundheit Schweiz (2017) weist darauf hin, dass dies seitens der Institution ein hohes Mass an Aufmerksamkeit und Sensibilität im Umgang mit möglichem Fehlverhalten voraussetzt (S. 50). In Einrichtungen in denen Mitarbeitende Dienstleistungsnutzende mit einer Beeinträchtigung betreuen, beschulen, therapieren oder pflegen ist ein wesentliches Gefährdungsrisiko in der Qualität der Berufsausübung, welche durch emotionale und teilweise körperlich nahe Beziehungen gekennzeichnet ist, selbst angelegt. Es handelt sich um sogenannte «gefährneigte Tätigkeiten», in denen das Risiko für (sexuelle) Grenzverletzungen erhöht ist (Elmer & Maurer, 2011, S. 23). Hagemann-White (2023) schreibt, besonders Einrichtungen mit umfassender Betreuung sind Betroffene kaum vor Übergriffen oder Demütigungen geschützt. Dort ermöglicht die institutionelle Macht der Fachkräfte, die Bedürfnisse der Betroffenen zu übergehen. Gleichzeitig erfahren Fachkräfte auch Herausforderungen und gelegentliche Bedrohungen durch die betreuten Personen (S. 83). In Institutionen entsteht ein Machtgefälle mit Gewaltpotenzial insbesondere dann, wenn die überlegene Position mit einer scheinbar oder tatsächlich unantastbaren Autorität verbunden ist. (ebd., S. 85).

In der Diskussion um Gewalt in Institutionen rückt oft das Verhalten von Fachpersonen in den Fokus, da dieser erhebliche Einfluss auf das Wohlbefinden der betreuten Personen hat. Gewalt durch Mitarbeitende kann zu schweren Schädigungen führen. Ihre Häufigkeit steht in engem Zusammenhang mit dem Vorhandensein oder Fehlen gezielter, wissenschaftlich fundierter Präventions- und Interventionsmassnahmen. Gewalt gegenüber Personen mit einer Beeinträchtigung wird von Fachkräften teils mit Überlastung und dem Verhalten der Betroffenen begründet. Dadurch bleibt die Verantwortung unbenannt und wird zulasten der Betroffenen verschoben. (Bundschuh, 2023a, S. 198). Mitarbeitende in spezialisierten Institutionen tragen die Verantwortung, Unsicherheiten und Fehlverhalten zu erkennen und offen anzusprechen. Als direkte Bezugspersonen kennen sie die Herausforderungen ihres Arbeitsfeldes sowie die Bedürfnisse und Anliegen der betreuten Personen besonders gut (ebd., S. 227).

## 2.5.2 Datenlage in der Schweiz, Deutschland und Österreich

Die Opferhilfe beider Basel (2024) konstatiert in ihrem Bericht das Fehlen verlässlicher Daten zum Ausmass der Gewalt an Menschen mit einer Beeinträchtigung. Sie verweisen auf den Bericht des Bundesrates von 2023, in welchem ein grosser Handlungsbedarf dokumentiert ist. Dennoch existiert bis heute keine Studie die Opfererfahrungen von Menschen mit einer Beeinträchtigung erfasst, obwohl dies von fachspezifischen Organisationen gefordert wird. Aus diesem Grund werden in diesem Abschnitt Daten aus den Studien aus Deutschland und Österreich aufgeführt.

In Deutschland wurde im Jahr 2024 eine Studie publiziert, um die Gewalt und den Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe sichtbar zu machen. In dieser Studie gab Hälfte der befragten Frauen und Männer im Altern von 16 Jahren bis 65 Jahren an, seit dem 16. Lebensjahr körperliche Gewalt erlebt zu haben. Und 60% der befragten Personen sagten aus seit dem 16. Lebensjahr Opfer psychische Gewalt geworden zu sein. 22% der befragten Frauen und 11% der Männer gaben an sexualisierte Gewalt erlebt zu haben (Schröttle et al., 2024, S. 12).

In einer Studie aus Österreich verneinen etwas mehr als ein Viertel der Personen die Möglichkeit ihre Privatsphäre zu wahren oder aus persönlichem Schutz das Zimmers, die

Toilette oder das Badezimmers abschliessen zu können. Zwei Drittel der Befragten verfügten über Mittbestimmungsmöglichkeit in der Wahl ihrer Mitbewohner\*innen. Teilweise wurde in den Einrichtungen vorgegeben, was die Dienstleistungsnutzenden essen müssen. Die Möglichkeit Besuch zu empfangen sind überwiegend gegeben, dabei sind mehrheitlich Besuchsregeln zu berücksichtigen. Die Häufigkeit von Besuchen hängt von verschiedenen Faktoren ab, über die die Daten keine nähere Auskunft geben. Weniger als die Hälfte der Befragten geben an, dass in der Wohneinrichtung partizipative Gremien vorhanden sind. Eine Wahlmöglichkeit der Dienstleistungsutzer\*innen bezüglich der Person, von der sie sich unterstützen lassen möchten, sah der etwas grössere Teil der ebenfalls befragten Institutionsvertreter\*innen in ihrer Einrichtung nur in geringem Ausmass oder gar nicht gegeben. Bezuglich Beschwerdemöglichkeit bei Unzufriedenheit mit der Einrichtung, haben sich die Dienstleistungsnutzenden an die Betreuer\*innen der Institution zu wenden. Institutionalisierte Beschwerdestrukturen wie Beschwerdebriefkästen oder Peers-Vertretungsfunktionen kam nur eine vergleichsweise geringe Bedeutung zu (Mayrhofer et al., 2019, S. 12-14).

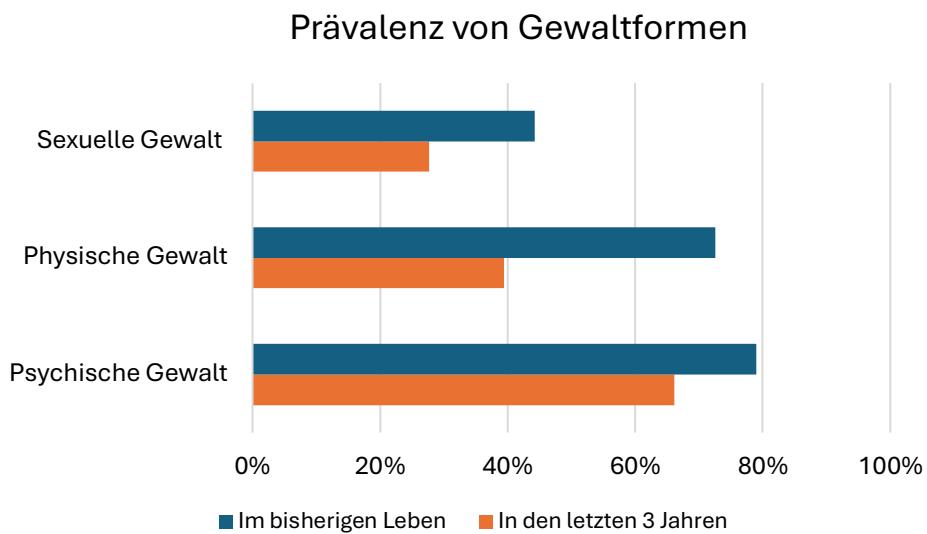


Abbildung 1: Prävalenz von erfahrenen Gewaltformen (unabhängig von der Häufigkeit) in der Gesamtstickprobe der Studie Mayrhofer et al., 2019 (eigene Darstellung)

## 2.6 Fazit

In diesem Kapitel wurde der Frage nachgegangen, weshalb insbesondere Menschen mit einer Mehrfachbeeinträchtigung ein erhöhtes Risiko aufweisen, unterschiedlichen Formen von

Gewalt ausgesetzt zu sein und deshalb einen barrierefreien Zugang zu Präventions- und Meldestellen innerhalb spezialisierter Institutionen benötigen.

Zu Beginn wurden die zentralen Begriffe *Beeinträchtigung* und *Behinderung* differenziert betrachtet. Die Autorin hat sich im Rahmen dieser Arbeit bewusst dafür entschieden, die Begriffe Mensch mit einer Beeinträchtigung oder Dienstleistungsnutzende verwenden, da sie diese Ausdrucksweise als respektvoll und wertschätzend empfindet. In Bezug auf strukturelle Barrieren wird hingegen der Begriff „Behinderung“ verwendet, um auf die gesellschaftlich und institutionell bedingten Ausschlüsse hinzuweisen. Ist die Unterscheidung Beeinträchtigung oder nicht Beeinträchtigung irrelevant, verwendet die Autorin den *ability gap*, *Nicht\_Behinderung*. Diese Begriffswahl spiegelt die ethische Haltung der Autorin wider.

Im weiteren Verlauf des Kapitels wurde anhand des hohen Unterstützungsbedarfs sowie ausgeprägter kommunikativer Einschränkungen deutlich, dass Menschen besonders mit einer Mehrfachbeeinträchtigung häufig in einem starken Abhängigkeitsverhältnis zu Unterstützungspersonen stehen. Diese Abhängigkeit und die fehlende Mitteilungsmöglichkeit erhöht das Risiko, spezifische Formen von Gewalt zu erfahren, insbesondere dann, wenn Schutzmechanismen wie unabhängige Ansprechstellen nicht niedrigschwellig zugänglich sind. Studien aus Deutschland und Österreich belegen, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung häufig von Gewalt betroffen sind; sowohl in institutionellen Kontexten als auch im privaten Umfeld.

Vor diesem Hintergrund ist es von zentraler Bedeutung, dass genau diese besonders gefährdete Personengruppe einen tatsächlich barrierefreien Zugang zu internen Präventions- und Meldestellen in den Institutionen erhält, in denen sie leben, arbeiten oder zur Schule gehen. Nur wenn Schutzangebote in der direkten Lebensumwelt präsent, zugänglich und vertrauenswürdig sind, kann effektive Präventionsarbeit gelingen und kann Menschen mit einer Beeinträchtigung ein sicherer und selbstbestimmter Alltag ermöglicht werden.

### 3 Anforderungen an Meldestrukturen in sozialen Institutionen

In diesem Kapitel wird untersucht, welche Anforderungen Präventions- und Meldestellen innerhalb spezialisierter Institutionen erfüllen müssen, um ihrem Auftrag gerecht werden zu können. Einleitend erfolgt eine Klärung der Begrifflichkeit „Meldestelle“ mit anschliessender inhaltlicher Fokussierung auf die internen Meldestellen. Im weiteren Verlauf wird der derzeitige Zugang zu internen Präventions- und Meldestellen (P&M) analysiert. Anschliessend werden die rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt, die im schweizerischen Kontext für P&M relevant sind. Abschliessend wird die Rolle der Sozialen Arbeit im Zusammenhang mit Präventions- und Meldestellen beleuchtet.

#### 3.1 Definierung Meldestellen

Meldestellen sind ein Unterstützungsangebot für von Gewalt betroffenen Personen (Krüger et al., S. VI). Präventions- und Meldestellen (P&M), die sich an Menschen mit einer Beeinträchtigung richten, übernehmen dabei insbesondere die Aufgaben Meldungen von Gewaltereignissen entgegenzunehmen, sowie die Unterstützung und Begleitung der meldenden Person im weiteren Verlauf des Prozesses (Kanton Zug, 2024, S. 2). Zur Gewährleistung funktionierender und vertrauenswürdiger Meldestrukturen sind Aufgaben, Zuständigkeiten und Prozesse klar zu definieren und transparent zu kommunizieren. Darüber hinaus sollten die entsprechenden Prozesse regelmässig evaluiert und kontinuierlich weiterentwickelt werden. (Dienststelle Soziales und Gesellschaft, 2025, S. 16-17).

##### 3.1.1 Interne Meldestellen

Interne Meldestellen sind in den Strukturen von spezialisierten Institutionen verankert und stehen den Dienstleistungsnutzenden, den Mitarbeitenden sowie Angehörigen zur Verfügung (Kanton Zug, 2024, S. 1-2). Ein funktionierendes Meldewesen setzt eine beschwerdefreundliche und vertrauenserweckende Betriebskultur voraus. Eine solche zeichnet sich dadurch aus, dass sowohl Mitarbeitende als auch Dienstleistungsnutzende die Möglichkeit haben, Anliegen und Beschwerden frei zu äussern; ohne Angst vor negativen Konsequenzen, Stigmatisierung oder dem Abbruch bestehender Beziehungen. Dies gilt insbesondere bei einer Machtasymmetrie (Dienststelle Soziales und Gesellschaft, 2025, S. 15).

Damit sowohl Dienstleistungsnutzende als auch Mitarbeitende über das Vorhandensein einer Meldestelle informiert sind und bleiben, sind deren Verankerung in den institutionellen Strukturen einerseits und die Sichtbarkeit andererseits Voraussetzungen. Diese Sichtbarkeit kann durch verschiedene Massnahmen sichergestellt werden, etwa durch Informationsflyer, einen gekennzeichneten Briefkasten an prominenter Stelle, regelmässige Sprechstunden oder eine verlässliche telefonische Erreichbarkeit. Für ein funktionierendes Meldewesen muss nebst der Sichtbarkeit, auch eine örtliche und zeitliche Erreichbarkeit für die Zielgruppen gegeben sein (Kanton Zug, 2024, S. 2). Damit sich Dienstleistungsnutzende im Bedarfsfall an die interne Meldestelle wenden und sich dabei sicher fühlen können, ist eine vertrauensvolle Basis mit den Ansprechpersonen der P&M erforderlich. Diese Basis kann nur entstehen, wenn die Ansprechpersonen den Dienstleistungsnutzenden bereits vor einem Gewaltereignis bekannt und vertraut sind. (Dienststelle Soziales und Gesellschaft, 2025, S. 15).

Die konkrete Ausgestaltung der Meldestelle richtet sich nach den Bedürfnissen der Dienstleistungsnutzenden und den spezifischen strukturellen Gegebenheiten der jeweiligen spezialisierten Einrichtung (Ketelaars, 2014, S. 13). Der Kanton Zug (2024) stellt spezialisierten Institutionen ein Merkblatt für den Aufbau von internen Meldestellen zur Verfügung. Präventions- und Meldestellen sollen als betriebliche Einheit konzipiert werden, um das Vertrauen von Dienstleistungsnutzenden und Mitarbeitenden in dieses Angebot zu stärken. Vertrauen kann entstehen, wenn die Ansprechpersonen der Meldestellen im Alltag der Anspruchsgruppen präsent und diesen zugänglich sind. Es wird empfohlen, Personen ohne Personalverantwortung einzusetzen, um Meldungen ausserhalb hierarchischer Strukturen zu ermöglichen und auch, damit diese nicht selbst zum Instrument eines Machtmissbrauchs werden können. Eine glaubwürdige, unterstützende Begleitung der meldenden Person ist unabdingbar. Regelmässige Schulungen fördern die Wahrnehmung von Grenzverletzungen und stärken das Bewusstsein für Rechte und Beschwerdemöglichkeiten. Präventionsarbeit muss berücksichtigen, dass Gewalt nicht immer erkannt wird und Betroffene oft nicht wissen, wie sie reagieren können. Alle Beteiligten sind angemessen über geltende Standards und ihre Rechte zu informieren. Die Vernetzung mit anderen Meldestellen sowie ein regelmässiger fachlicher Austausch werden empfohlen. Dabei ist die Einhaltung von Persönlichkeits- und Datenschutzvorgaben sicherzustellen. Standardisierte Prozesse bei Grenzverletzungen, Gewalt oder Verdacht auf sexuelle Ausbeutung sorgen für Transparenz und Handlungssicherheit. Die

Verantwortung für Interventionen und allfällige Meldungen an die Aufsichtsbehörde liegt bei der Institutionsleitung (S. 1-2).

Ketelaars (2014) schreibt, der Aufbau einer Präventions- und Meldestelle erfordert die volle Unterstützung der Institutionsleitung sowie ausreichende zeitliche und finanzielle Ressourcen und kontinuierliche Aufmerksamkeit. Regelmässige Schulungen sowie die Einführung von Mitarbeitenden, Klient\*innen und Angehörigen in die institutionelle Präventionskultur und die Aufgaben der Meldestelle sind erforderlich; ebenso eine enge Zusammenarbeit Institutionsleitung. Die Vertrauenswürdigkeit der Ansprechpersonen sind entscheidend für die Wirksamkeit der Meldestelle (S. 13).

Damit Menschen mit einer Beeinträchtigung ihr Recht auf Selbstbestimmung wahrnehmen und das Angebot einer internen Meldestelle real nutzen können, ist seitens der Mitarbeitenden ein erhöhtes Mass an Achtsamkeit, Sorgfalt und aufmerksamem Zuhören erforderlich. (Grewers, 2024, S. 26).

### 3.2 Aktueller Zugang zu internen Meldestellen

Im Schlussbericht zur Sicherstellung eines niederschwelligen und barrierefreien Zugangs zu Hilfsangeboten für Menschen mit einer Beeinträchtigung von Krüger et. al. (2023) wird deutlich, dass systematische Untersuchungen zu internen Präventions- und Meldestellen weitgehend fehlen. Zudem zeigt sich, dass ein umfassendes Wissen über die Zugänglichkeit dieser Angebote bislang nicht ausreichend vorhanden ist (S. 3). Die Räumlichkeiten der Präventions- und Meldestellen sind überwiegend barrierefrei zugänglich; jedoch besteht Unsicherheit darüber, inwieweit die Zielgruppe flächendeckend über das Angebot informiert ist (ebd., S. VII-VIII). Da die Erreichbarkeit der Meldestellen einerseits nicht multimedial gestaltet und andererseits häufig zeitlich eingeschränkt ist, werden die meisten Meldungen über die Mitarbeitenden weitergeleitet. Zudem berichten Meldestellen über mangelnde Ressourcen (ebd., S. VIII-IX).

Grewers (2024) berichtet, dass betreuende und pflegende Fachpersonen trotz guter Absichten ihre Handlungen nicht immer mit den bestehenden Rechten von Menschen mit einer Beeinträchtigung in Einklang bringen. Dies ist häufig darauf zurückzuführen, dass ihnen

entweder ausreichende Kenntnisse über diese Rechte fehlen oder dass grundlegende Reflexionsprozesse im beruflichen Alltag unzureichend implementiert sind. (S. 26).

### 3.2.1 Fehlendes Wissen und Handlungsbedarf

Ein unzureichendes Wissen über die eigenen Rechte, über Sexualität sowie über Formen sexueller Gewalt kann dazu führen, dass Menschen mit einer Beeinträchtigungen Gewalterfahrungen weder erkennen noch adäquat ablehnen oder offenlegen können (Elmer & Maurer, 2011, S. 23). Aufklärung, Information und Offenheit sind wesentliche Präventionsmassnahmen innerhalb einer Institution. Besonders Menschen mit einer Beeinträchtigung, die aufgrund von Abhängigkeiten verletzlich sind, benötigen spezifische Schutzmassnahmen. Es gilt, Bedingungen zu schaffen, die ihnen eine angstfreie Auseinandersetzung mit Nähe, Distanz und Sexualaufklärung ermöglichen. Nur so können sie ihre Rechte verstehen, persönliche Grenzen setzen und selbstbestimmt Nein sagen. (INSOS & Sexuelle Gesundheit Schweiz, 2017., S. 50). Wissen über den eigenen Körper, Rechte und Grenzen ist auch eine Voraussetzung, damit Menschen ihre sexuellen Bedürfnisse ausleben und Verantwortung übernehmen können. Eine offene Haltung sowie Respekt gegenüber individuellen Anliegen sind dabei unerlässlich. Eigene Vorstellungen über Beziehungen und Sexualität dürfen nicht als verbindlicher Massstab gesetzt werden. (Grewers, 2024, S. 29). Insbesondere im Umgang mit Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen ist der Einsatz einer angemessenen Sprache sowie von geeignetem Bild- und Anschauungsmaterial erforderlich. Entsprechendes Material sollte bei der internen Beratungsstelle vorrätig sein und bei Bedarf bereitgestellt werden (S. 29). Die Art und Weise der Aufklärung ist dabei individuell auf die Bedürfnisse der Betroffenen abzustimmen. (Grewers, 2024, S. 30).

## 3.3 Rechtliche Grundlage

Die Schweiz hat die UN-BRK im Jahr 2014 ratifiziert. Darin verpflichtet sie sich gemäss Art. 16, Massnahmen zu ergreifen, um Menschen mit einer Beeinträchtigung wirksam vor allen Formen von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen. Art. 21 des Übereinkommens garantiert zudem das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie den barrierefreien Zugang zu Informationen.

Die BV der Schweizerischen Eidgenossenschaft untersagt in Art. 8 Abs. 2 die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Zudem sieht Art. 8 Abs. 4 die Einführung gesetzlicher Massnahmen zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen vor.

Die Schweiz verfügt über das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) vom 23. August 2002, SR 101. Ziel dieses Gesetzes ist es, Benachteiligungen, denen Menschen mit einer Beeinträchtigung ausgesetzt sind, vorzubeugen, sie zu verringern oder gänzlich zu beseitigen.

### 3.4 Auftrag Soziale Arbeit

Gemäss Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz (AvenirSocial, 2010) besteht die Aufgabe der Sozialen Arbeit darin, Lösungen für soziale Problemlagen zu konzipieren, weiterzuentwickeln und zu vermitteln. Zudem ist es ein zentraler Auftrag, Veränderungen zu fördern, die Menschen in ihrer Selbstständigkeit stärken, auch im Sinne einer zunehmenden Unabhängigkeit von professioneller sozialer Unterstützung (S. 7). Damit Fachpersonen der Sozialen Arbeit bei Gewalt in Abhängigkeitsverhältnissen professionell Handeln können, ist fundiertes Wissen über relevante Begrifflichkeiten und deren fachlich korrekte Anwendung erforderlich. Da das aktuelle Gewaltverständnis nicht allgemein bekannt oder akzeptiert ist, müssen Fachpersonen der Sozialen Arbeit die verwendeten Begriffe erklären und begründen können. Nur so kann mit Betroffenen und Fachkolleg\*innen eine gemeinsame Einschätzung gewaltförmiger Handlungen entwickelt werden, die als Grundlage für geeignete Lösungsstrategien dient. (Bundschuh, 2023a, S. 32-33).

### 3.5 Fazit

Eine interne Meldestelle ist ein zentrales Instrument zur Prävention von Gewalt in Institutionen Elmer & Maurer, 2011, S. 72). Wie Krüger et al. (2023) im Schlussbericht festhalten, sind interne Präventions- und Meldestellen (P&M) sowie deren Zugänglichkeit bislang jedoch nur unzureichend erforscht und dokumentiert (S. VI). Es existieren normative Vorstellungen darüber, wie solche Strukturen ausgestaltet sein sollten, doch die praktische

Umsetzung stellt nach wie vor eine erhebliche Herausforderung dar. Die rechtlichen Grundlagen in der Schweiz, etwa die BV, das BehiG sowie die UN-BRK schaffen einen klaren gesetzlichen Rahmen. Die Soziale Arbeit ist in ihrer Berufsethik dazu verpflichtet, die Selbstbestimmung und den Schutz vulnerabler Gruppen zu fördern. Damit gesetzliche Vorgaben und professionelles Handeln Wirksamkeit entfalten können, bedarf es konkreter struktureller und institutioneller Massnahmen zur Etablierung und Bekanntmachung von internen Meldestellen. Die barrierefreie Zugänglichkeit muss für alle Zielgruppen gewährleistet sein.

## 4 Forschungsfrage und -methodik

Die Ergebnisse der Literaturrecherche zeigen, dass der Zugang zu internen Präventions- und Meldestellen (P&M) bislang unzureichend ausgestaltet ist und somit nicht für alle Menschen mit einer Beeinträchtigung gleichermaßen unabhängig nutzbar ist. Im Schlussbericht von Krüger et al. (2023) wird darauf hingewiesen, dass insbesondere für gewaltbetroffene Personen mit einer Beeinträchtigung der Zugang zu internen P&M deutlich verbessert werden muss (S. 106).

Auf der Basis dieser Erkenntnisse lässt sich die Hypothese formulieren, dass der gegenwärtige Zugang zu P&M in spezialisierten Institutionen nicht für sämtliche Zielgruppen barrierefrei ist. Obwohl bereits vereinzelt erfolgreiche Ansätze bestehen ist Handlungsbedarf erforderlich.

Daraus leitet die Autorin die Forschungsfragen dieser Bachelorarbeit ab:

- Wie wird die Zugänglichkeit zu internen Meldestellen aus Sicht der Dienstleistungsnutzenden und Fachpersonen aktuell wahrgenommen?
- Inwiefern kann die Soziale Arbeit zur Reduktion bestehender Zugangsbarrieren beitragen?

### 4.1 Forschungsmethode

Zur Beantwortung der Forschungsfrage wurde ein deduktiver Ansatz gewählt. Aufgrund des explorativen Charakters der Untersuchung und dem Ziel, ein vertieftes Verständnis für die unterschiedlichen Perspektiven und die Herausforderungen in der Praxis zu gewinnen, wurde die Methode der informatorisch ausgerichteten, qualitativen und semistrukturierten Einzelinterviews gewählt. Mittels eines offen formulierten Interviewleitfadens wurde das Fach- und Erfahrungswissen der Interviewpartner\*innen systematisch erhoben (Bogner et al., 2014, S. 23).

Die Durchführung der Einzelinterviews wurde gemäss den Rahmenvorgaben der Hochschule Luzern (HSLU) geplant. Im Rahmen des Samplings wurden gezielt vier Interviewpartner\*innen ausgewählt. Für die Studie wurden zwei Fachpersonen unterschiedlichen Geschlechts identifiziert, die in spezialisierten Institutionen im Bereich Prävention und Meldung (P&M) seit

mehreren Jahren tätig sind. Eine dritte Fachperson aus einer externen Fach- und Beratungsstelle für P&M wurde als ergänzende Komplementärquelle beigezogen. Der\*die vierte Interviewpartner\*in war ein\*e Expert\*in in eigener Sache, welche die Sicht möglicher Nutzer\*innen einer P&M vertritt.

Die vier Interviews wurden im Frühjahr 2025 durchgeführt. Zwei der Interviews wurden in den jeweiligen spezialisierten Institutionen durchgeführt, in denen die Interviewpartner\*innen tätig waren bzw. wohnten. Auf Wunsch zweier Teilnehmer\*innen fanden deren Interviews virtuell mittels Microsoft Teams® statt. Die Gespräche wurden, nach vorhergehender Einholung des Einverständnisses der beteiligten Gesprächspartner\*innen, mit dem Mobiltelefon der Autorin aufgezeichnet und im Anschluss an die Interviews vollständig mit der SpeakApp® transkribiert. Während der Interviews wurden ergänzend handschriftliche Notizen angefertigt. Die Interviews wurden in Dialekt geführt, da dies die Alltagssprache aller Beteiligten ist. Die Identität sämtlicher Interviewpartner\*innen sowie der jeweiligen Institutionen wurden zum Schutz der Befragten anonymisiert.

Das Gespräch mit dem\*der Expert\*in in eigener Sache war auf etwa zehn Minuten angelegt. Es wurde ein individueller Interviewleitfaden entwickelt, welcher auf seine\*ihr Lebensrealität und kommunikativen Ressourcen abgestimmt war. Dieser Leitfaden umfasste acht Hauptfragen, ergänzt durch fakultative Unterfragen, und war in fünf Themenfelder unterteilt. Eine grundlegende kommunikative Verständigung zwischen der befragten Person und der Autorin war eine Voraussetzung. Zu diesem Zweck und zur Unterstützung des Vertrauensaufbaus war beim Gespräch zusätzlich eine Betreuungsperson anwesend. Die Unterstützung in der Kommunikation wurde im Verlauf des Interviews jedoch nicht in Anspruch genommen. Es ist zu berücksichtigen, dass sich nicht ausschliessen lässt, dass die Anwesenheit einer Betreuungsperson möglicherweise zu sozial erwünschtem Antwortverhalten (Gefälligkeitsantworten) seitens dem\*der Expert\*in in eigener Sache geführt haben könnte.

Die Interviews mit den drei Fachpersonen dauerten jeweils etwa eine Stunde. Es wurde ein Leitfaden mit denselben fünf Themenfeldern verwendet. Jener enthielt sechs Hauptfragen sowie ergänzende Unterfragen. Auf Wunsch der Befragten wurde der verwendete

Interviewleitfaden im Vorfeld zur Verfügung gestellt. Es befanden sich jeweils nur die\*der interviewte Fachperson und die Autorin im physischen, bzw. virtuellen Raum.

Interessante Inhalte, die in den Interviews zur Sprache kamen, jedoch nicht unmittelbar zur Beantwortung der Forschungsfrage beitrugen, wurden nicht in die Datenauswertung miteinbezogen. Diese Themen sind im Kapitel 7.2 „Offene Fragen“ dokumentiert und bieten Ausgangspunkte für weitergehende Forschungsarbeiten.

## 4.2 Auswertungsmethode

Die in den Interviews erhobenen Daten wurden nach der Transkription systematisch kodiert und kategorisiert. Hierfür kam die lizenzierte Version der Software f4® zum Einsatz. Basierend auf den theoretischen Grundlagen wurden zunächst deskriptive Codes vergeben, anschliessend erfolgte die Kodierung und Interpretation der Transkripte. Im Rahmen der Interpretation wurden die kodierten Daten analysiert, um die Zulässigkeit der Arbeitshypothese zu überprüfen und zusätzlich neue Erkenntnisse zu gewinnen.

## 5 Forschungsergebnisse

Dieses Kapitel gliedert sich in drei Abschnitte. Zunächst werden in Abschnitt 5.1 die Ergebnisse der vier geführten Interviews deskriptiv dargestellt, wobei der Fokus ausschliesslich auf den Aussagen der Interviewpartner\*innen liegt. In Abschnitt 5.2 erfolgt eine Einordnung und Diskussion dieser Daten im Kontext der aktuellen Fachliteratur. Abschliessend werden die Grenzen der Untersuchung sowie die zentralen Erkenntnisse dargestellt.

### 5.1 Darstellung der Ergebnisse (Deskriptiv)

Keine\*r der befragten Fachpersonen konnte bestätigen, dass die P&M ihrer\*seiner Institution einen ganzheitlichen barrierefreien Zugang gewährleisten würde. Besonders der Zugang für Menschen mit einer schweren Mehrfachbeeinträchtigungen forderte alle interviewten Fachpersonen heraus und sie wünschten sich diesbezüglich praktikable Lösungen.

#### 5.1.1 Erfolgreiche barrierefreie Meldesysteme

Eine der interviewten Fachpersonen schätzte die laufende Entwicklung betreffend Zugänglichkeit zu den Meldestellen als positiv ein. Die Institutionen seien dabei sich gegenseitig gute Möglichkeiten abzuschauen und voneinander zu übernehmen, um die Zugänglichkeit zu den Meldestellen möglichst barrierefrei zu gestalten.

Eine Fachperson zählte unterschiedliche Meldemöglichkeiten auf: Formulare, Meldekarte, E-Mail und Apps. Sie betonte, dass bei der Wahl des Meldeinstruments bei den Kommunikationsmöglichkeiten der Klient\*innen angesetzt werden müsse. Für einen diskreten Zugang zur Meldestelle müsse in einem zweiten Schritt die Meldestelle Kontakt zur Person, die sich Bedarf angemeldet hat, aufnehmen und mit ihr einen Termin für ein Gespräch vereinbaren. Die Meldekarte hob die Fachperson besonders hervor, welche jede\*r Klient\*in der Institution besitze. Sie würden beim Eintritt in die Institution eine personalisierte Meldekarte erhalten. Empfinde ein\*e Klient\*in eine Handlung als Gewalttag, könne sie diese Meldekarte den Ansprechpersonen der Meldestelle direkt geben oder in einen definierten Briefkasten werfen. Nebst der Erwähnung dieser Meldekarte ging die Fachperson vertieft auf das neuerschienene Kommunikationsmittel Das Kummerbuch ein, welches im Jahr 2024 von

Kerkeling erarbeitet wurde. Unter anderem warnte sie explizit vor dem Risiko der Verwendung von Suggestivfragen. Die Fragen im Kummerbuch würden gemäss ihrer Einschätzung dazu verleiten Suggestivfragen zu stellen. Bei einem begründeten Verdacht auf eine strafrechtlich relevante Tat, dürften keine suggestiven Fragen gestellt werden, da dies die Aussagekraft der Meldung mindern könne. Falls eine juristische Abklärung erfolgen oder ein Strafverfahren eröffnet wird, dürften Aussagen, welche einer Suggestivfrage folgten, nicht mehr verwendet werden.

Eine der befragten P&M-Fachpersonen arbeite, gemäss ihrer Aussage, für die klient\*innenseitigen Kontaktaufnahme hauptsächlich und intensiv mit physischen Meldekarten. Auf der Meldekarte sei nebst dem UK-Symbol der Präventions- und Meldestelle der Vor- und Nachname der Klient\*innen angebracht, sowie die Abteilung in welcher die Klient\*innen wohnen oder arbeiten würden. In jener Institution existiere ein Briefkasten explizit für diese Meldekarten. Die Klient\*innen könnten daneben jederzeit auf die Ansprechpersonen der P&M zugehen, wenn sie diesen in der Institution begegnen würden, sie im P&M-Büro aufsuchen oder anrufen. Meldungen könnten auch über ein digitales Meldeformular gemacht werden. Die P&M-Fachperson sagte, sie nehme im Alltag unterschiedliche Haltungen der Mitarbeiter\*innen gegenüber der Meldestelle wahr. Ein Teil der institutionellen Fachpersonen ermutige die Klient\*innen zur Präventions- und Meldestelle zu gehen, wenn sie ihrerseits beobachten, dass der\*die Klient\*in etwas zu beschäftigen scheine. Andere Fachmitarbeiter\*innen möchten lieber nichts mit der Meldestelle zu tun haben. In jenen Fällen würden die Ansprechpersonen zu sensibilisieren versuchen. Besonders bei den jungen Sozialpädagog\*innen, welche unmittelbar nach der Ausbildung in die Institution kämen, nehme sie eine Offenheit gegenüber der Präventions- und Meldestelle wahr. Bei Klient\*innen, die ausschliesslich mittels Körpersprache und Lautieren kommunizieren könnten und zusätzlich in ihrer Mobilität eingeschränkt seien, sei die Präventions- und Meldestelle auf die Personen angewiesen, welche mit den Menschen zusammenwohnen oder –arbeiten würden. Sie würden als Institution versuchen die Hürden für potenzielle Täter\*innen höchstmöglich zu halten und das Personal zu sensibilisieren und professionalisieren.

Eine interviewte Fachperson nannte unterschiedliche Meldemöglichkeiten. Eine Meldung könne per E-Mail oder SMS erfolgen oder die Klient\*innen können Chips oder Meldekarten verwenden, die abgegeben oder in einen Briefkasten gelegt werden können. Auf der Meldekarte seien die Fotos und Namen der P&M-Ansprechpersonen ersichtlich, so können die Klient\*innen ankreuzen mit wem sich sprechen möchten. Als weiteres Meldesystem nannte die Fachperson ein physisches Formular, welches ausgefüllt werden kann. Dieses Formular sei in mehreren Räumen gut ersichtlich aufgehängt. Klient\*innen könnten beim Ausfüllen des Formulars eine Fachperson unterstützend beziehen, falls dies von ihnen gewünscht werde. Bei Klient\*innen, welche nicht die Möglichkeit hätten ein Formular auszufüllen oder eine Karte in einen Briefkasten zu werfen, führte die befragte Fachperson weiter aus, würden die P&M-Ansprechpersonen von den Mitarbeitenden benachrichtigt, wenn diese einen entsprechenden Verdacht hegten. Die Ansprechpersonen könnten jederzeit sowohl von den Klient\*innen, als auch von Fachpersonen und weiteren Mitarbeiter\*innen persönlich angesprochen werden.

Die Autorin fragte die\*den Expert\*in in eigener Sache, ob diese wisse, mit wem sie sprechen könne, wenn ihr jemand Schmerzen zufüge oder sie etwas tun müsse, das sie nicht wolle. Die Befragte bejahte.

### 5.1.2 Aktuelle Zugangsmöglichkeit zur Meldestelle

Die interviewten Fachpersonen waren sich unabhängig voneinander einig, dass zurzeit der Zugang zu den Präventions- und Meldestellen für Menschen mit einer Mehrfachbeeinträchtigung und starken Einschränkungen in der Kommunikation und Mobilität, nicht ausreichend sei. Es würde das Erfahrungswissen fehlen.

Bei den Klient\*innen müssten gewisse Kompetenzen vorhanden sein, damit die aktuellen Meldesysteme funktionieren würden, sagte eine Fachperson. Nebst der Herausforderung in der Zugänglichkeit, wenn eine Person mit einer Beeinträchtigung nicht selbstständig zur Meldestelle gehen könne, sei die Aufklärung rund um Gewalthandlungen eine grosse Herausforderung. Wann sei etwas eine Gewalthandlung und wann erfolge eine Handlung zum Schutz der\*des Klient\*in, stellte sie in den Raum. Es wurde von einer der Fachpersonen als Beispiel dazu die Situation beschrieben, wenn sich eine Person einnässe und danach nicht pflegen lassen wolle. Irgendeinmal müsse diese Handlung trotzdem erfolgen, auch wenn die

eingenässte Person dies nicht möchte. Die Vorbehalte seitens der Mitarbeitenden, um eine Meldung für den\*die Klient\*in ein Meldung zu machen, sei zur Zeit der Respekt vor möglichen Konsequenzen; sonst werde am Ende noch die meldende Person belangt. Die Ansprechperson sagte dazu weiter, sie seien zurzeit dabei, dieser Kultur entgegenzuwirken, denn die Präventions- und Meldestelle solle ein unterstützendes Angebot sein.

Aus Sicht einer befragten Fachperson ist der Zugang zur Meldestelle, für Menschen mit einer Beeinträchtigung, die sich verbal mitteilen können und kognitiv stärker sind, gegeben. Jedoch bestehe die Herausforderung darin, dass nicht gewährleistet sei, dass es den betroffenen Personen im entsprechenden Moment auch in den Sinn käme, sich an die Präventions- und Meldestelle zu wenden. Es bräuchte regelmässige Besuche der Ansprechpersonen bei den Klient\*innen, damit die Präventions- und Meldestelle im Bewusstsein bleibe. Dies zeige sich daran, dass nach einem Besuch bei den Klient\*innen jeweils die Anzahl eingehender Formulare bei der P&M ansteigen würde. Die Mitarbeitenden seien jedoch herausgefordert den Zugang für Personen sicherzustellen, die keine verbale Lautsprache hätten und ausschliesslich mit ihrer Mimik kommunizierten, führte dieselbe Fachperson weiter aus. Für diese sei es in solchen Situationen herausfordernd zu erkennen, ob die Person mit einer Beeinträchtigung mit einer Ansprechperson der Präventions- und Meldestelle sprechen möchte. Im Gespräch mit den betroffenen Klient\*innen sei es dann wiederum schwierig für die Ansprechpersonen der P&M diese zu verstehen, wenn sie den\*die Klient\*in nicht ausreichend gut kennen würde.

Eine Fachperson äusserte Handlungsbedarf in der Vernetzung der P&M der unterschiedlichen Institutionen. Es würde eine Plattform benötigt, wo Erfahrungen und Lösungen ausgetauscht werden könnten. In unterschiedlichen Bereichen müsse nach ihrer Beurteilung gehandelt werden: in der Forschung, bei den Qualitätsvorgaben, seitens der Behörden müssten Kriterien festgelegt und Vorgaben gemacht werden, das Thema sollte einen Teil der Aus- und Weiterbildungen sein, damit ein Theorie-/Praxistransfer stattfinden könne. Sie empfände daneben die Gestaltung des Zuganges für Menschen mit einer Mehrfachbeeinträchtigung als eine grosse Herausforderung, er\*sie frage sich, wie das organisiert und umgesetzt werden könne.

### 5.1.3 Massnahmen für einen besseren Zugang

Für einen besseren Zugang zur Präventions- und Meldestelle müsse diese bekannt sein, die Ansprechpersonen müssten präsent, sowie erreichbar sein und sie müssten mit Unterstützter Kommunikation kommunizieren können, betonte eine der befragten Fachpersonen. Im Idealfall würden in einer P&M mehrere Fachpersonen unterschiedlichen Geschlechts und Alters arbeiten. So könnten die gewaltbetroffenen Personen aussuchen mit wem sie sprechen möchten. Damit eine Fachperson das Gesicht der Präventions- und Meldestelle sein könne, müsse sie Soft Skills besitzen, so dass Personen mit ihr sprechen wollen.

Auf der strukturellen Ebene sei wichtig, erklärt eine Fachperson, dass die Schnittstelle zwischen Meldestelle und Leitung funktionieren würde. Durch Meldungen könnten auch strukturelle Anliegen bei den P&M-Ansprechpersonen eingehen. Es läge ebenfalls in ihrer Verantwortung solche Anliegen gut zu sammeln und an die Leitung weiterzutragen. Die Präventions- und Meldestelle müsse auch auf konzeptioneller Grundlage gut aufgestellt sein. Die primäre Zielgruppe, wie auch der Zugang zur P&M sollte im Pflichtenheft oder Konzept verankert sein und regelmäßig evaluiert werden. Als Beispiel nennt die Fachperson, wenn wenig Meldungen zu den Ansprechpersonen gelangen würden, könne dies ein Zeichen dafür sein, dass der Zugang zu wenig niederschwellig sei. Dann müsse diesbezüglich etwas verändert werden.

Zwei der Fachpersonen erwähnten die Wichtigkeit eines Konzepts, in welchem Risikosituationen definiert und ganzheitlicher Schutz geboten würde. Dass die Prozesse dann auch tatsächlich funktionieren würden, sei stark davon abhängig, wie das Fachpersonal sensibilisiert seien und die Prävention- und Meldestelle mittragen würden.

Um Barrieren abbauen zu können, müsse eine einheitlich verankerte Sprache etabliert werden, sowohl verbal als auch in der Unterstützten Kommunikation, betonten die Fachpersonen. Damit eine Person bei einer Meldung mitteilen könne was passiert sei, müsse sie beispielsweise ihre Körperteile sowie ihre Geschlechtsorgane benennen können, brachte eine Fachperson ein. In den Institutionen sollte etabliert werden, dass die Geschlechtsorgane benannt werden dürfen und es dürfe hierbei kein Tabu geben. Weiter sei eine einheitliche Sprache wichtig in den Themen Grenzverletzungen, Gewalt und Sexualität sowie ein eigenes Symbol für die Meldestelle.

Jedoch sei es mit einer einheitlichen Sprache noch nicht getan. Die Sprache und das Melden eines Vorfalls müssten die Menschen mit einer Beeinträchtigung im Alltag üben, damit sie im Ernstfall auf dieses Wissen zurückgreifen könnten, sagten die beiden P&M-Ansprechpersonen. Für das Üben seien sie auf die Unterstützung der Fachpersonen angewiesen, welche die Klient\*innen im Alltag begleiten würden.

Alle drei Fachpersonen waren sich einig, dass eine Präventions- und Meldestelle nur funktionieren könne, wenn sie von der ganzen Institution mitgetragen würde. Es brauche eine Kultur der Besprechbarkeit und der Beschwerdefreundlichkeit; Beschwerden sollten willkommen sein. Mitarbeitenden müssten sich gegenseitig ansprechen im Alltag, wenn sie in einer Situation anders gehandelt hätten. Besonders bei Personen, die sich nur erschwert mitteilen könnten, benötige es die Sensibilisierung und Verantwortungsübernahme des gesamten sozialen Netzes, um die betroffene Person zu ermächtigen. Eine Fachperson führte weiter aus, dass das soziale Netz einer Person auf Signale gewaltbetroffener Personen sensibilisiert werden sollte. Damit sie bei einer Verhaltensänderung oder bei körperlichen Auffälligkeiten bei der Person mit einer Beeinträchtigung gut beobachten und nachfragen, sowie dass Mitarbeitende solche Beobachtungen im Team besprechen könnten. Es sei wichtig, dass alle genau hinschauen würden. Denn diese Personen könnten stellvertretend eine Meldung an die P&M richten und die Ansprechpersonen können bei Unklarheiten wieder rückfragen. Eine Fachperson erzählte von einer Idee, die sie aktuell in der Institution am Durchdenken seien. Anstelle davon, dass alle Mitarbeitenden Brücken zur Präventions- und Meldestelle schlagen, würden Personen aus dem Untersystem definiert, die Brücken bilden und eine Teilfunktion der P&M sein würden. Diese definierten Personen würden Infoveranstaltungen zum Thema Prävention durchführen und wären so ein bisschen das Gesicht der Meldestelle für die Klient\*innen. Diese Brückenbauer\*innen könnten dann die Klient\*innen beim Erreichen der Präventions- und Meldestelle unterstützen.

Eine Fachperson sagte, dass es wichtig sei jede Meldung ernst zu nehmen. Eine Fachperson beurteilt die Regellässigkeit und Präsenz der Ansprechpersonen bei den Klient\*innen als einen wichtigen Punkt für die Verbesserung der Zugangsmöglichkeit.

#### 5.1.4 Kommunikationsmittel

Alle Fachpersonen nannten Gebärden und Piktogramme als geeignete Kommunikationsmittel für Menschen mit einer Mehrfachbeeinträchtigung. Individuelle folgten weitere Methoden: persönliche Geräte wie einen Talker, leichte Sprache, Bilder im Allgemeinen und die Augensteuerung für Sprachcomputer. Ein wichtiger Punkt sei, dass wenn die Klient\*innen ein Kommunikationsmittel besitzen würden, dass die Meldefunktion da auch installiert werden müsse. Zu Beginn könne die Kommunikation über eine Fachperson, welche die betroffene Person im Alltag begleite, unterstützt werden, da die Klient\*innen sich nicht gewohnt seien sich mit den Ansprechpersonen zu unterhalten.

Die\*der Expert\*in wurde von der Autorin gefragt, wie sie zeige, wenn sie irgendwo Schmerzen habe. Sie\*er führte eine Hand an den Kopf.

Die Autorin fragte weiter, ob die\*der Expert\*in auch zeigen könne, wenn er\*sie etwas nicht machen möchte. Die Antwort war ja.

Die Autorin wollte wissen, wie die Expert\*in in eigener Sache dies kommuniziere, wenn er\*sie etwas nicht machen möchte und diese\*r antwortete mit einem Laut.

Auch auf die Frage, ob die Menschen welche bei ihm\*ihr arbeiten merken würden, falls er\*sie etwas nicht machen wolle, war die Antwort bejahend.

#### 5.1.5 Ansatz der aufsuchenden Meldestelle

Die Autorin brachte im Interview den Ansatz der aufsuchenden Präventions- und Meldestelle zur Sprache. Dies würde bedeuten, dass die Ansprechpersonen dieser Fachstelle regelmässig zu den Klient\*innen auf die Wohngruppe, in die Tagesstruktur oder Schule gehen würden. Im Interview fragte die Autorin die Interviewpartner\*innen, was ihre Haltung zu diesem Ansatz sei.

Zwei Fachpersonen, äusserten sich gegenüber diesem Ansatz für die P&M positiv. Eine Fachperson bezeichnete dieses Vorgehen als etwas extrem Wichtiges und Nötiges. Eine Fachperson formulierte die Chance, dass dabei auch Beziehungen entstehen können. Ein solches Pilotprojekt müsse von der Leitung getragen werden, da dies eine finanzielle

Auswirkung habe. Damit das Pilotprojekt ausgewertet werden könne, müsste es mehr als ein halbes Jahr laufen.

Präventionsarbeit würden die P&M zum Teil bereits heute leisten. Die P&M hatte mit einem Teil der Klient\*innen die Gefühle thematisiert und grafisch festgehalten, beschrieb eine Fachperson. Anschliessend hätten die Ansprechpersonen Präventionsbotschaften vermittelt: Was können die Klient\*innen bei sogenannten positiven Gefühlen machen und was können sie bei sogenannten negativen Gefühlen machen (Hilfe holen, Stopp sagen etc.)? Eine andere P&M gehe halbjährlich zu den Klient\*innen und thematisiere mit ihnen das Thema Gewalt, erarbeite was Gewalt sei, wo diese passieren könne und wann sich die Klient\*innen bei der Präventions- und Meldestelle melden dürfen. Die Ansprechpersonen der Fachstelle würden auch gleich praktische Übungen, wie Stopp sagen, mit den Klient\*innen durchführen. Nach dem Input würden sie den Mitarbeitenden Aufgaben mitgeben, welche diese im Alltag mit den Klient\*innen ausführen können. Eine Fachperson legte offen, dass sie zu bestimmten Präventionsthemen externe Fachpersonen hinzuziehen würden, dies könne für die Klient\*innen sein oder auch für Mitarbeitende geschehen. Häufig seien es Themen, die innerhalb einer Klient\*innengruppe auftauchen würden. Falls es schwerwiegende Themen wie beispielsweise blaue Flecken seien, würde die P&M im Hintergrund aktiv werden. Wenn die Fachpersonen die Unterstützung der Präventions- und Meldestelle annehmen können, bringe das viel Positives mit sich, ergänzte die Fachperson.

Bei allen befragten Fachpersonen bestand Konsens darüber, dass die Besuche bei den Klient\*innen engmaschig und regelmässig stattfinden müssten, damit eine Beziehung zu den Klient\*innen aufgebaut werden und sie die P&M-Ansprechpersonen die Körpersprache der Klient\*innen verstehen lernen könne. Wie regelmässig dies geschehen sollte, sei abhängig von den Bedürfnissen der einzelnen Klient\*innen, sagten Expert\*innen. Es wurden durch die Fachpersonen Besuchsfrequenzen genannt, welche sich von wöchentlich bis vierzehntäglich erstrecken. Nur einmal im Monat würde nicht genügen. Denn wenn eine Grenzverletzung passieren würde, müssten die Klient\*innen die Möglichkeit haben zeitnah an die P&M zu gelangen.

Als eine der zu bewältigenden Hauptherausforderungen wurden von den P&M-Ansprechpersonen die erforderlichen Ressourcen und das dafür erforderliche Pensum

genannt. Damit die Besuche engmaschig und regelmässig stattfinden könnten, bräuchte es mehrere Personen mit ausreichend Pensem in der P&M. Zurzeit wäre dies nicht möglich, konstatierten beide Vertreter\*innen. Als weitere Herausforderung nannte eine Fachperson den Schutzraum der Klient\*innen. Sie formulierte die folgenden Fragen: Wie könnte bei einem Besuch der P&M-Ansprechperson vorgegangen werden, wenn ein\*e Klient\*in nicht über Erlebtes sprechen möchte? Auch die Rolle der P&M-Ansprechpersonen müsse geklärt werden. Sollten sie mithelfen beim Betreuen oder eine rein beobachtende Rolle einnehmen? Eine Fachperson bezeichnete auch bei einer aufsuchenden P&M die Involvierung der Mitarbeitenden als unumgehbar. Sie wären weiterhin auf die Beobachtungen und Einschätzungen dieser Fachpersonen angewiesen. Denn beim Kommunizieren mit der Körpersprache sei es herausfordern für den\*die Kommunikationspartner\*in zu verstehen, ob die Veränderung tagesformabhängig sei oder ob etwas vorgefallen sei. Ebenfalls unklar sei, ob die aufsuchende Präventions- und Meldestelle von den Fachpersonen mitgetragen würde. Die Fachperson äussert als zu vermeidendes Risiko, dass die P&M-Ansprechpersonen als überwachend wahrgenommen und zudem Stellenprozente kosten würden, welche dann im Betreuungsalltag fehlen würden. Es könnte die Ansicht entstehen, dass wenn mehr Stellenprozente im Alltag für Betreuung zur Verfügung stünden, dass dann das Problem mit Gewalthandlungen verschwinden würde.

### 5.1.6 Bekanntheit der Meldestelle

Damit alle Klient\*innen und Mitarbeitenden in den spezialisierten Institutionen wissen, dass eine Präventions- und Meldestelle existiert, würden die P&M-Verantwortlichen Einführungskurse anbieten, sagte eine interviewte Fachperson. Nach dem Besuch jenes Einführungskurses hätten alle die Personen die P&M einmal gesehen und die Namen der Ansprechpersonen gehört. Damit dieses Wissen präsent bleibe benötige es wiederholt Veranstaltungen. Die P&M-Ansprechpersonen versuchten auch stets die Angehörigen über das bestehende Angebot zu informieren. Damit dieses im Alltag auch wahrgenommen werde, müsse die P&M als ein institutioneller Bestandteil mitgetragen und positiv wahrgenommen werden, sagt die Ansprechperson weiter. Und die P&M habe die Erfahrung gemacht, dass Klient\*innen auch mit Anliegen zu ihnen kämen, bei denen die P&M nicht die richtigen Ansprechpersonen seien. Sie hätten sich entschieden, sich auch solche Anliegen anzuhören,

da sie so mit den Personen in Beziehung treten und sie anschliessen, falls nötig weiterleiten könnten.

Die P&M müsse breitgefächert arbeiten. Ihr müsse ein Büro zur Verfügung stehen, daneben in den dezentralen Systemen aufsuchend unterwegs sein und bspw. in eine gemeinsame Kaffeepause gehen und regelmässig Infoveranstaltungen durchführen, sagte eine Fachperson. Der wichtigste Punkt dabei sei, dass sie im System präsent sei und alle die P&M-Ansprechpersonen kennen würden, damit sie wissen zu wem sie gehen könnten, wenn sie Gewaltsituation erleben würden. Nicht in allen Institutionen, der interviewten Personen, arbeiten in der Präventionsstelle dieselben Personen wie in der Meldestelle. Eine Fachperson empfahl jedoch, diese beiden Fachstellen zusammenzulegen. Da unmittelbar nach Präventionsveranstaltungen jene Personen beim Zielpublikum präsent seien, sich mit einem konkreten Fall jedoch an die P&M-Ansprechpersonen wenden müssten.

Eine andere Ansprechperson merkte an, dass sie sich alle sechs Monate bei den Klient\*innen vorstellen gehen würden. Sie erhoffe sich, dass die Schwelle, im Ernstfall Kontakt mit der Meldestelle aufzunehmen, dadurch kleiner werden würde. Gemeinsam mit den Klient\*innen würden sie, an einem gebastelten Briefkasten, das Einwerfen der Formulare üben und siech gemeinsam mit den Klient\*innen anschauen gehen, wo der echte Briefkasten zu finden sei. Für einige Klient\*innen erweise sich dieser Input als ausreichend, während andere dies hinterher den sie im Alltag begleitenden Fachpersonen, in einer 1:1 Situation üben müssten. Die P&M-Ansprechperson sagte, sie könnte sich vorstellen, dass jene Nachbesprechung von der P&M selbst übernommen werden könnte. Oder, dass sie mit Klient\*innen, für die das Gruppensetting eine zu grosse Herausforderung darstelle, den Zugang zur Meldestelle ausschliesslich in einer 1:1 Situation aneignen lassen würde. So wäre es auch möglich den Input, im Hinblick auf Form und Zeit, explizit auf die Bedürfnisse der einzelnen Klient\*innen anzupassen. Dies könnte noch mehr Personen der Zielgruppe den Zugang zur P&M ermöglichen. Trotzdem würde bei Personen, welche ausschliesslich mit der Körpersprache kommunizierten, die Frage bestehen bleiben, wie viel von den vermittelten Informationen verstanden wurden, gab dieselbe Ansprechperson zu bedenken.

Damit eine P&M im Alltag der Klient\*innen ausreichend präsent sein könnte, würden mehr Ressourcen benötigt, konstatierte eine andere Fachperson. Dabei seien die Behörden gefragt,

welche dies in den Leistungsvereinbarungen berücksichtigen müssten. Eine P&M wurde extern evaluiert und haben den entsprechenden Bericht, in dem ersichtlich war, was am Ist-Zustand alles verändert werden müsste, an den Kanton weitergegeben. Da sie den Mehrbedarf ausweisen konnten, wurden ihnen seitens des Kantons zusätzliche Stellenprozente zugesprochen. Die beiden interviewten Ansprechpersonen gaben übereinstimmend an, dass ihnen für die P&M ein 20% Pensum zur Verfügung stehen würde.

Autorin: «Kennst du die Meldestelle deiner Institution?» Der\*die Klient\*in in eigener Sache kommuniziert "Nein".

Autorin: «Willst du, dass manchmal jemand aus deiner Institution vorbeikommt und dich fragt, wie es dir geht? So wie ich das jetzt getan habe?» Expert\*in in eigener Sache kommunizierte: "Ja". Autorin: «Willst du, dass es eine Frau ist?» Expert\*in in eigener Sache kommuniziert: "Ja". Autorin: «Möchtest du, dass es einen Mann ist?» Expert\*in in eigener Sache kommunizierte: "Nein". Autorin: «Ist es dir egal, ob es eine Frau oder ein Mann ist?» Expert\*in in eigener Sache kommunizierte: "Nein".

## 5.2 Diskussion der Ergebnisse

In diesem Abschnitt werden die Interviewdaten im Hinblick auf die Forschungsfrage analysiert: Wie wird die Zugänglichkeit der internen Meldestelle derzeit von Dienstleistungsnutzenden und Fachpersonen wahrgenommen, und inwieweit kann die Soziale Arbeit zur Reduktion bestehender Zugangsbarrieren beitragen? Die Ergebnisse werden dabei im Kontext der aktuellen Fachliteratur diskutiert.

### 5.2.1 Institutionelle Verankerung

Bei den befragten Fachpersonen, die in spezialisierten Institutionen tätig sind, wird die P&M als gemeinsame Fachstelle organisiert. Diese Struktur wird auch im entsprechenden Merkblatt des Kantons Zug empfohlen (Kanton Zug, 2024, S. 1). Die Zusammenführung der Präventionsarbeit und Meldestellentätigkeit zu einem Dienstleistungsangebot führt zu Klarheit, sowohl für Dienstleistungsnutzende als auch für Mitarbeitende, da dadurch offensichtlich wird, an wen sie sich im Falle einer Meldung wenden können. Jene Personen,

die präventiv tätig sind, fungieren gleichzeitig als Anlaufstelle für die Entgegennahme von Meldungen.

Es ist wichtig, dass die P&M konzeptionell abgestützt sind, damit die Ansprechpersonen der P&M über klar definierten Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten verfügen. Dies bestätigen auch Elmer und Maurer in der Publikation von Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung (2011, S. 72-73). Um ein solches P&M-Konzept zu erarbeiten, empfiehlt sich eine Orientierung am Instrument Bündner Standard. Die Umsetzung eines solchen Konzeptes hängt davon ab, wie die Mitarbeitenden sensibilisiert sind und die P&M mittragen. Wichtig ist auch, dass solche Konzepte regelmässig evaluiert werden. Auch die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (2025) empfiehlt eine regelmässige Evaluation und Weiterentwicklung (S. 16-17).

Für die Ansprechpersonen einer P&M ist die Schnittstelle zur Leitung von elementarer Bedeutung. Zum einen, weil die Ansprechpersonen der P&M das Sprachrohr zur Leitung sind und Anliegen der Klient\*innen und Mitarbeitenden an diese weitertragen. Zum anderen, weil die Leitung über die notwendigen Kompetenzen verfügt, um Entscheidungen über zusätzliche zeitliche und finanzielle Ressourcen für eine Meldestelle zu treffen (Ketelaars, 2014, S. 13). Werden bei Meldungen Interventionen eingeleitet oder die Aufsichtsbehörden eingeschaltet, so liegt dies im Verantwortungs- und Zuständigkeitsfeld der Institutionsleitung (Kanton Zug, 2024, S. 2).

### 5.2.2 Zugänglichkeit der internen P&M

Aktuell stehen P&M vor der Herausforderung den Zugang ganzheitlich barrierefrei zu gestalten, was auch der Schlussbericht von Krüger et al. (2023, S. IX) bestätigt. Es müssen Lösungsansätze entwickelt werden, um Menschen mit einer Beeinträchtigung eine Möglichkeit zu geben, sich autonom an eine P&M wenden zu können. Eine interviewte Fachperson nimmt in diesen Belangen eine positive Entwicklung wahr, da sich die P&M gegenseitig wirksame, zielgruppenspezifische Meldesysteme abschauen. Um gezielt auf den Abbau der bestehenden Barrieren, welche den Zugang erschweren hinzuarbeiten, ist eine Dokumentation und Sammlung der Daten zur Wissenssicherung erforderlich.

### 5.2.3 Aktuelle Meldesysteme

In den P&M sind zum Zeitpunkt der Interviews unterschiedliche Meldemöglichkeiten im Einsatz. In folgender Darstellung ist ersichtlich welche Meldemöglichkeit wie oft genannt wurde.

|                       |                          |                           |                          |
|-----------------------|--------------------------|---------------------------|--------------------------|
| Meldekarte (3)        |                          | Meldeformular digital (1) | Meldeformular unklar (1) |
|                       | E-Mail (2)               | App (1)                   | SMS (1)                  |
| Direkt ansprechen (2) | Meldeformular analog (1) | Anrufen (1)               | Chip (1)                 |

Abbildung 2: Anzahl der genannten Meldeinstrumente (eigene Darstellung)

Trotz der unterschiedlichen Meldemöglichkeiten, welche bereits in der Praxis verwendet werden, ist die Erreichbarkeit der P&M nicht ausreichend multimodal aufgestellt, damit alle Menschen mit einer Beeinträchtigung die Möglichkeit hätten eine unabhängige Meldung zu machen. Die meisten Meldungen erreichen über Mitarbeitende, als Informationsträger\*innen, die P&M (Krüger et al., S. VIII-IX). Es bedarf eines modifizierbaren Meldeinstrumentes, welches an den individuellen kommunikativen, motorischen und übrigen Ressourcen der Dienstleistungsnutzenden ansetzt, damit allen eine selbständige Meldungserstattung möglich ist.

### 5.2.4 Kommunikation mit Menschen mit einer schweren Beeinträchtigung

P&M verfügen über Erfahrungen in der Kommunikation mit Gebärdensprache, Piktos, persönlichen Talkern und Bildern als geeignete UK Hilfsmittel- und Methoden, im Zugang zur P&M. Diese

Kommunikationsformen setzen bestimmte Ressourcen bei den Kommunikationspartner\*innen voraus. Bei Personen welche ausschliesslich mit nicht-intentionalen Signalen kommunizieren sind die Ansprechpersonen der P&M auf weitere Personen, welche mit jenen Dienstleistungsnutzenden zusammenarbeiten angewiesen, als übermittelnde Personen. Nur jene sind dazu in der Lage, durch Beobachtung, die Anliegen und Bedürfnisse der Menschen mit einer Beeinträchtigung zu deuten (Bundschuh, 2023a, S. 227).

Damit Ansprechpersonen der P&M die nicht-intentionalen Signale einer Person zu interpretieren lernen, müssen sie die betroffenen Dienstleistungsnutzenden in einer strengen Regelmässigkeit besuchen. Denn das Gelingen nicht-intentionaler Kommunikation hängt von der Interpretationsfähigkeit des\*der Kommunikationspartner\*in ab und ist fehleranfällig (Wilken, 2020, S. 9). Wie regelmässig die Besuche stattfinden müssen, hängt von den Bedürfnissen der Dienstleistungsnutzenden ab. Eine Meldung muss jedoch zeitnah gemacht werden können. Bei diesem Ansatz werden in einem Interview Bedenken betreffend eine Verletzung des Schutzraumes der Dienstleistungsnutzenden geäussert. Es bestehen Unklarheiten dazu, wie bei einem Besuch berücksichtigt werden kann, dass eine Person möglicherweise nicht über das angesprochene Thema sprechen möchte. Als Lösungsansatz betreffend dieser beiden Herausforderungen entstand die Idee, eine Mitarbeitende aus dem System der Dienstleistungsnutzenden als brückenbauende Person zu definieren. Der\*die interviewte Expert\*in in eigener Sache möchte zwischendurch von einer Frau der P&M besucht und gefragt werden, wie es ihm\*ihr gehe.

Die Praxis zeigt, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung sich oft nicht autonom an eine P&M wenden können und auf Unterstützung aus ihrem sozialen Umfeld angewiesen sind. Die Sensibilisierung und Verantwortungsübernahme des gesamten sozialen Netzes um eine Person ist somit eine Notwendigkeit. Diese müssen Signale einer gewaltbetroffenen Person erst wahrnehmen, damit Verhaltens- und körperliche Veränderungen richtig interpretiert werden können. Ein genaues Hinschauen und bei Unklarheiten ein Rückfragen sind essenziell.

Der\*die Expert\*in in eigener Sache bestätigte, dass sie von den betreuenden Fachpersonen verstanden werde und ihnen kommunizieren könne, falls sie etwas nicht möchte oder wenn sie Schmerzen hat. Die Autorin merkt kritisch an, dass es zu berücksichtigen gilt, dass sich nicht ausschliessen lässt, dass die Anwesenheit der Betreuungsperson während des Interviews,

möglicherweise zu sozial erwünschten Antworten, seitens dem\*der Expert\*in in eigener Sache, geführt haben könnte.

### 5.2.5 Sichtbarkeit und Präsenz der P&M

Der\*die Expert\*in in eigener Sache kennt die P&M in ihrer spezialisierten Institution nicht. Auch der Schlussbericht von Krüger et al. (2023) zeigt auf, dass Unklarheit dazu besteht, inwieweit die Zielgruppen flächendeckend über das Angebot informiert sind.

Die regelmässige Präsenz, der P&M Ansprechpersonen in den unterschiedlichen Systemen der spezialisierten Institutionen, ist eine wichtige Grundlage für die Bekanntheit der P&M. Dienstleistungsnutzende und Mitarbeitende müssen wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie Gewalt erlebt oder beobachtet haben. Um das Vertrauen aufrecht zu erhalten ist es wichtig jede Meldung ernst zu nehmen und es dürfen keine negativen Konsequenzen für die meldende Person entstehen. Dies bestätigt die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (2025, S. 15).

Damit eine persönliche Präsenz im erforderlichen Mass möglich ist, benötigen die P&M zusätzliche personelle Ressourcen. Die 20% Gesamtpensum, welche die interviewten P&M zurzeit zur Verfügung haben reichen nicht aus. Auch im Schlussbericht von Krüger et al. (2023) gaben die Meldestellen an über mangelnde Ressourcen zu verfügen (S. IX).

### 5.2.6 Qualifikation für Ansprechperson

Dienstleistungsnutzende und Mitarbeitende wenden sich häufiger an die P&M, wenn ihnen ihre Ansprechperson bekannt ist und sie über gute Soft Skills verfügt, die dazu führen, dass Personen gerne mit ihr sprechen. Besonders Dienstleistungsnutzende benötigen eine vertrauensvolle Beziehung zu den P&M Ansprechpersonen (Elmer & Maurer, 2011, S. 73). Eine vertrauensvolle Beziehung kann aufgebaut und gepflegt werden, wenn beide Beteiligten miteinander kommunizieren können. Das bedeutet, dass die P&M Ansprechperson ihre Kommunikation den Dienstleistungsnutzenden anpassen und das Kommunizieren mit allen vorhandenen UK-Mitteln beherrschen muss.

Im Idealfall ist die P&M mit Ansprechpersonen unterschiedlichen Alters und Geschlechts bestückt. Dadurch können die Dienstleistungsnutzenden und die Mitarbeitenden entscheiden mit wem sie sprechen möchten. Das könnte dazu führen, dass sich vermehrt Personen an die P&M wenden. Der\*die Expert\*in wünschte sich darauf angesprochen den Austausch mit einer Frau.

### 5.2.7 Sensibilisierung der Mitarbeitenden

In den spezialisierten Institutionen sind unterschiedliche Haltungen der Fachpersonen gegenüber der P&M vorhanden. Diese reichen von Kontaktvermeidung mit der P&M bis hin zum Ermutigen der Dienstleistungsnutzenden, sich an die P&M zu wenden. Jedoch sind die betreuenden Mitarbeitenden die engsten Bezugspersonen der Dienstleistungsnutzenden und diese sind besonders dazu angehalten Fehlverhalten zu erkennen und offen anzusprechen (Bundschuh, 2023a, S. 227). Das zurückhaltende, vermeidende Verhalten der Mitarbeitenden kann die Etablierung der P&M im Institutionsalltag behindern. Merken die Dienstleistungsnutzenden, dass die Mitarbeitenden kritisch gegenüber der P&M eingestellt sind, werden auch sie sich möglicherweise der P&M gegenüber zurückhaltend verhalten. Für eine funktionierendes Meldewesen braucht es eine beschwerdefreundliche Kultur, dies hält auch die Dienststelle Soziales und Gesellschaft fest (2025, S. 15).

Damit Mitarbeitende ihre Befürchtungen und Vorbehalte abbauen können, müssen sie für die Thematik sensibilisiert werden. Ketelaars (2014) empfiehlt Sensibilisierungen in Form regelmässiger Schulungen umzusetzen (S. 13). Es existieren bereits P&M in sozialen Institutionen, die sowohl Einführungskurse für Mitarbeitende als auch für Dienstleistungsnutzende anbieten. Regelmässige Wiederholungen halten das Wissen bezüglich P&M im Alltag präsent. Auch Angehörige von Dienstleistungsnutzenden werden über die P&M informiert.

### 5.2.8 Handlungsbedarf

Ein grosser Handlungsbedarf besteht in der Erhebung von Daten rund um das Thema von internen P&M. Auch der Schlussbericht zuhanden des Eidg. Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Krüger et al., 2023, S.VI) weist auf das Fehlen von

systematischen Untersuchungen zu P&M hin. Zudem fehlen ausreichend Vorgaben der Behörden, an denen sich die spezialisierten Institutionen orientieren können.

Es zeigt sich eine Tendenz, dass sich Fachpersonen, welche vor nicht allzu langer Zeit einen Ausbildungsabschluss erlangt haben, sich im Institutionsalltag offener gegenüber der P&M zeigen. Eine Verankerung des Themenfeldes um P&M in Aus- und Weiterbildungen kann zu einem Theorie-Praxis-Transfer und einer Sensibilisierung der Fachpersonen führen.

### 5.2.9 Bildung der Menschen mit einer Beeinträchtigung

Neben den Hürden in der Zugänglichkeit zu P&M für Menschen mit einer Beeinträchtigung, ist die Aufklärung rund um Gewalterfahrungen eine weitere noch nicht bewältigte Herausforderung. Damit Menschen mit einer Beeinträchtigung Gewalthandlungen gegen ihre Person erkennen, ablehnen oder offenlegen können, benötigen sie hinlängliches Wissen betreffend ihre eigenen Rechte (Elmer & Maurer, 2011, S. 23). Um benennen zu können was passiert, müssen sie bsp. ihre Körperteile und Geschlechtsorgane benennen können. Damit sie dies lernen können, darf zum einen das Benennen der Geschlechtsorgane kein Tabuthema sein in einer spezialisierten Institution und es muss eine einheitliche Sprache in den Bereichen Grenzverletzung, Gewalt und Sexualität etabliert sein, sowohl verbal als auch in der UK.

Die Befähigung muss in einem angepassten Setting erfolgen, welches sich an den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Dienstleistungsnutzenden orientiert. Grewers (2024) bestätigt, dass bei der Wissensvermittlung Sprache und Unterlagen individuell angepasst werden müssen (S. 29-30).

Ansprechpersonen der P&M leisten Präventionsarbeit bei den Dienstleistungsnutzenden. Dabei werden beispielsweise das Zuordnen und Definieren von Gefühlen, sowie den Vorgang des Meldens geübt. Es zeigt sich, dass direkt nach der Präventionsarbeit mehr Meldungen eingehen, als wenn wieder eine gewisse Zeit danach verstrichen ist.

## 5.3 Forschungsgrenzen und Erkenntnisgewinn

Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich auf qualitative Analysen zweier Präventions- und Meldestellen innerhalb spezialisierter Institutionen für Menschen mit einer

Beeinträchtigungen. Ergänzend wurden ein\*e Fachberatungsstellenmitarbeiter\*in sowie ein\*e Dienstleistungsnutzer\*in institutioneller Angebote qualitativ befragt. Die dokumentierten Aussagen sind exemplarisch zu verstehen und erheben aufgrund der kleinen Stichprobe keinen Anspruch auf Repräsentativität.

Ebenso wie im Schlussbericht der Hochschule Luzern 2023 (Krüger et al.) aufgezeigt wurde, bestehen auch nach Abschluss der vorliegenden Untersuchung und der begleitenden Literaturrecherche 2025 weiterhin Wissens- und Erfahrungslücken in der barrierefreien Zugänglichkeit zu Präventions- und Meldestellen in sozialen Institutionen. Der Autorin gelang es auf der Grundlage der durchgeföhrten qualitativen Erhebungen sowie der ausgewerteten Fachliteratur praxisorientierte Handlungsempfehlungen abzuleiten, welche im folgenden Kapitel detailliert dargestellt werden.

Im abschliessenden Kapitel „Offene Fragen“ werden darüber hinaus jene Fragestellungen aufgeführt, die sich im Verlauf der Forschung ergeben haben, die im Rahmen dieser Bachelorarbeit jedoch nicht vertieft bearbeitet werden konnten, da sie nicht in direktem Zusammenhang mit den formulierten Forschungsfragen stehen.

## 6 Handlungsempfehlungen für die Praxis

Aufbauend auf den Erkenntnissen der diskutierten Literaturrecherche und Forschungsarbeit werden im folgenden Kapitel acht konkrete Handlungsempfehlungen für die Praxis formuliert. Die Handlungsempfehlungen werden von der Frage geleitet, wie die Soziale Arbeit Menschen mit einer Mehrfachbeeinträchtigung ermächtigen können, damit sich diese bei Gewalterfahrungen an interne Präventions- und Meldestellen wenden können.

Die acht Handlungsempfehlung werden in folgender Reihenfolge erläutert:

|  |
|--|
| ⇒ Zusätzliche Ressourcen für Präventions- und Meldestellen   |
| ⇒ Kooperative Präventions- und Meldestellen  |
| ⇒ Dienstleistungsnutzende zum Thema Gewalt schulen   |
| ⇒ Regelmässige Weiterbildungen für das Personal institutionalisieren                                 |
| ⇒ Bedürfnisorientierte Zugangsmöglichkeiten zur Präventions- und Meldestelle                         |
| ⇒ Regelmässige Präsenz der Präventions- und Meldestelle im Lebensumfeld der Dienstleistungsnutzenden |
| ⇒ Förderung überinstitutioneller fachlicher Vernetzung   |
| ⇒ Neue Fachkräfte in Ausbildung für das Thema Gewalt sensibilisieren                                 |

Tabelle 3: Acht Handlungsempfehlungen für die Praxis (eigene Darstellung)

### 6.1 Zusätzliche Ressourcen für Präventions- und Meldestellen

Um zu verhindern, dass aufgrund unzureichender finanzieller Ressourcen, der Zugang zu P&M für Menschen mit Mehrfachbeeinträchtigung weiterhin nicht barrierefrei sein wird, ist es erforderlich, dass der Präventions- und Meldestelle die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Die Forschungsergebnisse zeigen, dass zusätzliche Ressourcen erforderlich sind, da Personen mit Mehrfachbeeinträchtigung die vorhandenen Kommunikationspfade nicht nutzen und die Räumlichkeiten der P&M nicht autonom aufsuchen können. Sie müssen von den Ansprechpersonen in den vertrauten Räumlichkeiten in Schule, am Arbeitsplatz oder im Wohnbereich aufgesucht werden und dies regelmässig zwecks Beziehungsaufbau. Dazu sind die vorhandenen zeitlichen Ressourcen der P&M nicht ausreichend.

Die Soziale Arbeit kann sich in der Funktion einer P&M-Ansprechperson bei der Institutionsleitung für die Interessen und den Schutz von Menschen mit Mehrfachbeeinträchtigung stark machen, indem sie aufzeigt, weshalb diese Dienstleistungsnutzenden mehr Zeit und Stellenprozente erfordern, um Zugang zur Meldestelle zu erhalten. Die Institutionsleitung ihrerseits trägt die Verantwortung, dass diese Mehraufgaben durch neu verhandelte Leistungsvereinbarungen mit den Kostenträgern gedeckt werden.

## 6.2 Kooperation Präventions- und Meldestelle

Damit nicht unnötige Verunsicherungen entsteht, wer die Ansprechpersonen für eine Meldung bei einem Gewaltvorfall und wer für die Präventionsarbeit zuständig ist, empfiehlt es sich beide Stellen zusammenzulegen. Verlässliche Personen wirken vertrauensfördernd und Vertrauen ist unerlässlich, um eine Meldung machen zu können.

Aus den Forschungsergebnissen geht hervor, dass in der Praxis eine kooperative Präventions- und Meldestelle, welche von denselben Fachpersonen geführt wird, zwei unabhängigen Stellen überlegen ist. Durch Präventionsarbeit sind jene Fachpersonen den Mitarbeitenden und Dienstleistungsnutzenden bekannt und es entsteht eine Beziehung. Dies lässt sich daran ablesen, dass nach solchen Veranstaltungen mehr Meldungen eingehen.

Die Präventionsarbeit kann eine Rolle dabei spielen, dass die Meldestelle sichtbar ist und bleibt. Dies funktioniert dann, wenn beide Stellen durch dieselben Personen besetzt und alle in beiden Bereichen, der Präventionsarbeit und im Meldewesen tätig sind. Die Institutionsleitung muss für die Vorteile sensibilisiert werden, damit die angestrebte Änderung auf dem Organigramm vorgenommen wird.

### 6.3 Dienstleistungsnutzende zum Thema Gewalt schulen

Damit Menschen mit einer Beeinträchtigung wissen, welches ihre körperlichen Rechte und Grenzen sind ab wann etwas zu einer Gewalthandlungen wird, gegen das sie sich wehren müssen, muss die Soziale Arbeit diese Menschen aufklären und schulen.

Die Forschung ergab, dass dieses Wissen und die Kenntnis um eigene Körperteile und Geschlechtsorgane einen wichtigen, präventiven Charakter haben. Es sind institutionell einheitliche Bezeichnungen dafür erforderlich, damit eine Besprechbarkeit möglich wird.

Es gilt Menschen mit einer Beeinträchtigung jeglichen Alters die erforderlichen Kenntnisse über ihren Körper, ihre Bedürfnisse, Grenzen und Rechte zu vermitteln. Diese Bildungseinheiten müssen individuell angepasst an die Ressourcen der Dienstleistung gestaltet werden.

### 6.4 Regelmässige Weiterbildung für Personal institutionalisieren

Um zu vermeiden, dass Mitarbeitende aus Unwissen den Dienstleistungsnehmenden Unterstützung verwehren, ist es wichtig, dass in der Institution wiederkehrend Sensibilisierungsveranstaltungen stattfinden.

Die Forschung hat ergeben, dass Mitarbeitende zum Hinderungsfaktor werden, wenn sie selbst den Dienstleistungen der P&M kritisch gegenüberstehen. Die Prävention findet im Alltag statt und Menschen mit einer Beeinträchtigung benötigen Vorbilder und Unterstützung, um mit der Meldestelle in Kontakt zu treten. Sie kennen zudem die Dienstleistungsnutzenden besser, als die P&M Ansprechpersonen und sind daher wichtige Sprachrohre, wenn es darum geht Verhalten zu deuten.

Die Soziale Arbeit setzt sich dafür ein, dass Präventionsveranstaltungen fix im Jahresplan für Weiterbildungen eingeplant werden. Ergänzend werden Weiterbildungen in den Teams oder individuell auf Anfrage angeboten.

## 6.5 Bedürfnisorientierte Zugangsmöglichkeiten zur Präventions- und Meldestelle

Damit Menschen mit einer Mehrfachbeeinträchtigung der Zugang zur Meldestelle nicht verwehrt bleibt, gilt es auf die individuellen Bedürfnisse der Dienstleistungsnutzenden abgestimmt Möglichkeiten zu Kontaktaufnahme zu gestalten.

Menschen mit einer schweren Mehrfachbeeinträchtigung sind gemäss den gemachten Erhebungen nicht in der Lage die gängigen Mittel zur Kontaktaufnahme mit der Meldestelle, wie vorbeigehen, anrufen, eine eMail schreiben oder die passende Gebärde zeigen etc. zu benutzen; individuelle Anpassungen sind erforderlich.

Es ist in der Verantwortung der Meldestelle sicherzustellen, dass alle Dienstleistungsnutzenden der Institution Zugang zur Meldestelle hätten. Damit sie dies individuell für den\*die Klient\*in gewährleisten kann, muss die Fachperson sich mit jeder einzelnen Person zusammensetzen und nach Lösungen suchen.

## 6.6 Regelmässige Präsenz der Präventions- und Meldestelle im Lebensumfeld der Dienstleistungsnutzenden

Um zu verhindern, dass die Dienstleistungsnutzenden die P&M Ansprechperson nicht kennen und ihr deshalb auch nicht vertrauen einerseits und auf der anderen Seite die Ansprechperson, die teilweise ohne Lautsprache kommunizierenden Dienstleistungsnutzenden nicht verstehen kann, ist eine regelmässige Präsenz im Umfeld der betroffenen Person erforderlich. Und dies wird auch im Umfeld z.B. von Mitarbeitenden wahrgenommen.

Die Forschungsinterviews ergaben, dass alle befragten Fachpersonen diese Form begrüssen würden, momentan die gewünschte Regelmässigkeit jedoch aus finanziellen Gründen noch nicht umsetzen können.

Es gilt für die Institutionsleitung die Stellenpools der P&M anzufüllen, damit Ansprechpersonen unterschiedlichen Geschlechts allen Dienstleistungsnutzenden betreffend Meldestelle gerecht werden können.

## 6.7 Förderung Überinstitutioneller fachlicher Vernetzung

Damit nicht alle P&M Ansprechpersonen sämtliche barrierefreie Zugangsmethoden und Instrumente der Meldestelle für Menschen mit Mehrfachbeeinträchtigung selbst entwickeln und testen müssen, befördert eine Vernetzung das gemeinsame Weiterentwickeln.

Im Rahmen der Forschungsarbeit stellte sich heraus, dass die verschiedenen Meldestellen mit denselben Herausforderungen kämpfen, wenn es um Menschen mit Mehrfachbehinderung geht. Sie wünschen sich eine Vernetzung, um Sicherheit zu gewinnen und von den Erfahrungen der andern profitieren zu können.

Die Soziale Arbeit ist angehalten sich innerhalb der Meldestellen-Community mit anderen zu vernetzen, welche Dienstleistungsnutzende mit ähnlichen Bedürfnissen begleiten.

## 6.8 Neue Fachkräfte in Ausbildungen für Thema Gewalt sensibilisieren

Meldestellen sind in allen spezialisierten Institutionen Pflicht, intern oder extern. Wer in dieser Branche arbeiten möchte, wird früher oder später mit der Thematik betraut werden und muss darauf vorbereitet sein, um professionelle Arbeit zu leisten. Die Dienstleistungsnutzenden sind auf Unterstützung für den Kontakt mit der Meldestelle angewiesen und viele auch in der Aufklärung was ihren Körper, ihre Rechte und ihre Möglichkeiten Nein zu sagen betrifft.

Es zeigte sich, dass Mitarbeitende mit frischer Vorbildung der Präventions- und Meldestellethematik gegenüber aufgeschlossener eingestellt sind als Kolleg\*innen, welche schon für längere Zeit die Ausbildung hinter sich haben.

Die Ausbildungsstätten für Soziale Arbeit können eine wichtige Rolle in der Befähigung künftiger Kolleg\*innen in der Präventionsarbeit übernehmen.

## 7 Schlussfolgerung

In diesem Kapitel wird die Schlussfolgerung für die Soziale Arbeit gezogen und Fragen, welche sich im Laufe der Arbeit ergeben haben, jedoch nicht beantwortet wurden, aufgelistet. Die Arbeit wird mit einer persönlichen Schlussfolgerung abgeschlossen.

### 7.1 Schlussfolgerung

In der vorliegenden Arbeit wurden zwei zusammenhängenden Forschungsfragen nachgegangen. Die erste sollte Antworten dazu hervorbringen, wie Dienstleistungsnutzende und Fachpersonen die barrierefreie Zugänglichkeit zu internen Meldestellen wahrnehmen. Bei der zweiten Forschungsfrage lag der Fokus auf der Sozialen Arbeit und darauf, inwiefern diese zur Reduktion bestehender Barrieren beitragen könne. Aktuellen Studien und Berichten wurde entnommen, dass Dienstleistungsnutzende mit hohem Unterstützungsbedarf und der damit einhergehenden Abhängigkeit von Personen einem deutlich erhöhten Risiko ausgesetzt sind, Gewalt zu erfahren, weshalb der Bundesrat zur Schaffung von Meldestellen in sozialen Institutionen aufrief. (Bundesrates, 2023, S. 12). Meldestellen wurden geschaffen, doch ist deren Zugang bisher nicht vollumfänglich barrierefrei, insbesondere für Menschen mit einer Mehrfachbeeinträchtigung, was die interviewten Fachpersonen und die\*der Expert\*in in eigener Sache unisono bestätigten. Dafür verantwortlich sind multiple Faktoren wie die ungenügenden Ressourcen bei den P&M Ansprechpersonen, um aufsuchende hoch individualisierte Meldestellen anzubieten und sich die Zeit für einen längerfristigen Beziehungsaufbau mit allen Dienstleistungsnutzenden aufzubauen. Daneben ist die erschwerte Kommunikation bei fehlender Lautsprache, welche den Zugang erschwer eine Meldung zu machen. Erste alltagspraktische Ansätze hierzu existieren, müssen jedoch weiterentwickelt werden. Aufsuchende Meldesysteme sind bisher kaum implementiert. Deren Mehrwert wird anerkannt; Ressourcenmangel erschwert jedoch die konsequente Umsetzung.

Daneben ist die Soziale Arbeit gefragt Konzepte zu entwickeln, um mit den Präventionsarbeiten künftig auch Menschen mit Mehrfachbeeinträchtigung zu erreichen und diese in der Selbstermächtigung zu stärken. Bedürfnisorientierte Zugangsmöglichkeiten gilt es weiterzuentwickeln und sich als Fachperson überinstitutionell zu vernetzen, um Wissen und

Best Practice zu teilen. Und davon sollen auch Studierende profitieren können, damit künftig die Dienstleistungsnutzenden von Mitarbeitenden begleitet werden, die sie dabei unterstützen können, Kontakt zu Meldestellen aufzunehmen.

Und nebst all diesen Entwicklungsprojekten, hat die Forschungsarbeit weiter gezeigt, ist es von zentraler Bedeutung, dass die Ansprechperson der Meldestelle im Alltag und in der Lebenswelt der Dienstleistungsnutzenden präsent ist, damit eine vertrauensvolle Basis gelegt werden kann, welche auch in Ausnahmesituationen tragfähig bleibt. Denn wenn es für eine Person darum gehen wird, bei einem Gewaltereignis eine Meldung zu machen, dann wird dies Wahrscheinlichkeit steigen, dass sie dies tatsächlich tut, wenn ihr die Ansprechperson der Meldestelle vertraut ist.

## 7.2 Offene Fragen

In dieser Arbeit konnten folgende interessanten Fragen nicht beantwortet werden, da sie zu weit von dieser Forschungsfrage abweichen:

- Wie können Menschen mit einer Beeinträchtigung wirkungsvoll über ihre Rechte aufgeklärt werden?
- Wie kann eine einheitliche Sprache zum Thema Gewalt, Körper und Sexualität in einer Institution und über die Institutionsgrenzen hinaus etabliert werden?
- Wie müssen Sensibilisierungsveranstaltungen zum Thema Machtverhältnisse, Grenzverletzungen und Gewalt für Menschen mit Mehrfachbeeinträchtigung aufgebaut sein?
- Wie soll eine überregionale Plattform für den strukturierten und nachhaltigen Austausch von Ansprechpersonen der Meldestellen aussehen?
- Welche Fertigkeiten und Kompetenzen benötigt eine Fachperson, damit sie das Sprachrohr für Personen mit Mehrfachbeeinträchtigung, die keine Lautsprache oder unterstützte Kommunikationsmittel haben, werden?

### 7.3 Persönliches Schlusswort

Die Autorin durfte eine interessante Forschungsreise in die bis dahin wenig bekannte Welt der Präventions- und Meldestellen unternehmen. Noch versperren unterschiedliche Barrieren physischer, kommunikativer oder auch organisatorischer Natur Menschen mit Mehrfachbeeinträchtigung den Weg dorthin. Die Autorin durfte aber auch engagierte Menschen, sei dies ein\*e Expert\*in in eigener Sache oder Mitarbeitende von Meldestellen kennenlernen. Dass noch einiges zu tun bleibt, bis die Chancengleichheit hergestellt, alle Barrieren abgebaut und Menschen mit einer Beeinträchtigung besser vor Gewalt geschützt sein werden, ist allen Beteiligten klar. Das Wie fordert alle in der Praxis heraus. Die Grundlage dazu bildet weitere Forschung in diesem Feld, damit erkannt werden kann, was wirksam wäre.

Dieser Ball liegt nun bei künftigen Forschenden und ich freue mich darauf, einst in hoffentlich nicht allzu ferner Praxis, deren Erkenntnisse umsetzen zu können.

## Literaturverzeichnis

Albrecht, J. & Hüning, N. (2023). *Digitale Teilhabe von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung: Entwicklung einer Definition, eines Modells und eines Erhebungsinstrumentes*. Springer VS.

Alder, J. & Hättich, A. (2005). *Mehrfachbehindert sehgeschädigte Menschen in der Schweiz - Wer sind sie?*

[https://www.szblind.ch/fileadmin/pdfs/Forschung/Forschungsberichte/Mehrfachbehindert/szb\\_studie\\_mehrfachbehindert\\_sehgeschaeigte\\_menschen\\_-\\_wer\\_sind\\_sie\\_-\\_2005.pdf](https://www.szblind.ch/fileadmin/pdfs/Forschung/Forschungsberichte/Mehrfachbehindert/szb_studie_mehrfachbehindert_sehgeschaeigte_menschen_-_wer_sind_sie_-_2005.pdf)

AvenirSocial (Hrsg.). (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz: Ein Argumentarium für die Praxis* [Broschüre].

Birnbacher, M. (2025). Alltägliche Lebensführung – Handlungsspielräume von Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen auf der Mikro-Ebene. In I. Beck & D. Franz (Hrsg.), *Lebenslagen von Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen: Handlungsspielräume für eine individuelle Lebensführung in Wohnangeboten*. (S. 279-340). Kohlhammer.

Bogner, A., Littig, B. & Menz, W. (2014). *Interviews mit Experten: Ein praxisorientierte Einführung*. Springer VS.

Bundesamt für Statistik. (2015). *Spezialisierte Institutionen*.  
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spezialisierte-institutionen.html>

Bundesrat (2023). *Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz: Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats 20.3886 Roth Franziska vom 19. Juni 2020*.  
<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/79667.pdf>

Bundesvereinigung Lebenshilfe. (2023). *Gewalt in Diensten und Einrichtungen verhindern*. (4. Aufl.). Lebenshilfe.

Bundschuh, C. (2023a). Besondere Beziehungskonstellationen und mögliche Schutzmassnahmen. In C. Bundschuh & S. Glammeier (Hrsg.), *Gewalt in Abhängigkeitsverhältnissen: Grundlagen und Handlungswissen für die Soziale Arbeit.* (S.194-218). Kohlhammer.

Bundschuh, C. (2023b). Gewaltverständnisse und begriffliche Einordnungen. In C. Bundschuh & S. Glammeier (Hrsg.), *Gewalt in Abhängigkeitsverhältnissen: Grundlagen und Handlungswissen für die Soziale Arbeit.* (S.194-218). Kohlhammer.

Bündner Standard. (o. J.). *Kernelement 5.* <https://www.buendner-standard.ch/de/nutzungsplattform/kernelement-5>

Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft. (2021). *Standards zur Teilhabe von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und komplexem Unterstützungsbedarf.* Kohlhammer.

Dienstleistungsstelle Soziales und Gesellschaft. (2025). *Wegleitung zur Prävention von Grenzverletzungen und Machtmissbrauch: Für nach SEG anerkannte soziale Einrichtungen mit Angeboten in den IVSE-Bereichen A, B, C, D des Kantons Luzern.* [https://disg.lu.ch/-/media/DISG/Dokumente/Themen/Soziale\\_Einrichtungen/Vernetzung\\_und\\_Veranstaltungen/Wegleitung\\_Praevention\\_von\\_Grenzverletzungen\\_und\\_Machtmissbrauch\\_2025.pdf?rev=2ffe98f8bbca49ff994586f1534299d9](https://disg.lu.ch/-/media/DISG/Dokumente/Themen/Soziale_Einrichtungen/Vernetzung_und_Veranstaltungen/Wegleitung_Praevention_von_Grenzverletzungen_und_Machtmissbrauch_2025.pdf?rev=2ffe98f8bbca49ff994586f1534299d9)

Egen, C. (2020). *Was ist Behinderung?: Abwertung und Ausgrenzung von Menschen mit Funktionseinschränkungen vom Mittelalter bis zur Postmoderne.* Transcript. [https://books.google.it/books?hl=en&lr=&id=q7LvDwAAQBAJ&oi=fnd&pg=PP1&dq=was+ist+Behinderung%3F:+Abwertung+und+ausgerenzung&ots=zW5hwr4qmU&sig=W8Vg7ABS7A5zUnDS3NJC8iZFF7s&redir\\_esc=y#v=onepage&q=was%20ist%20Behinderung%3F%3A%20Abwertung%20und%20ausgerenzung&f=false](https://books.google.it/books?hl=en&lr=&id=q7LvDwAAQBAJ&oi=fnd&pg=PP1&dq=was+ist+Behinderung%3F:+Abwertung+und+ausgerenzung&ots=zW5hwr4qmU&sig=W8Vg7ABS7A5zUnDS3NJC8iZFF7s&redir_esc=y#v=onepage&q=was%20ist%20Behinderung%3F%3A%20Abwertung%20und%20ausgerenzung&f=false)

Egen, C. & Gutenbrunner, C. (2021). Reflexionen über den Begriff der Behinderung. *RP Reha*, 21(3), 32-41.

Elmer, C. & Maurer, K. (2011). *Achtsam im Umgang-konsequent im Handeln: Institutionelle Prävention sexuelle Ausbeutung.* Limita.

Fröhlich, A. (2018). Sein oder Haben. Eine Einführung. In W. Lamers (Hrsg.), *teilhabe: von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung an: Alltag / Arbeit / Kultur* (S. 15-20). ATHENA-Verlag.

Gesellschaft für Unterstützte Kommunikation e. V. (o. J.). *Unterstütze Kommunikation (UK).* <https://www.gesellschaft-uk.org/ueber-uk.html#:~:text=Rituale%2520und%2520Routinen%2520und%2520erste,Fotos%2520oder%2520Bilder%2520Wünsche%2520auszudrücken>

Grewers, L. (2024). *Gewaltprävention und Gewaltintervention in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung: Schutzkonzepte, Mustertexte, Fallbeispiele.* Kohlhammer.

Greving, H. (2022). Grundlagen. In H. Greving, I. Hülsmanns & R. Schedler (Hrsg.), *Die barrierefreie Klinik: Grundlagen und Konzeptbausteine.* (S. 12-58). Kohlhammer.

Hagemann-White, C. (2023). Bedingungen für die Entstehung von Gewalt in Abhängigkeitsverhältnissen. In C. Bundschuh & S. Glammeier (Hrsg.), *Gewalt in Abhängigkeitsverhältnissen: Grundlagen und Handlungsweisen für die Soziale Arbeit.* (S. 82-114). Kohlhammer.

Hess-Klein, C. & Scheibler, E., (2022). *Aktualisierter Schattenbericht: Bericht der Zivilgesellschaft anlässlich des ersten Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung.* [https://www.inclusion-handicap.ch/admin/data/files/asset/file\\_de/699/schattenbericht\\_de\\_mit-barrierefreiheit-\(1\).pdf?lm=1646212633](https://www.inclusion-handicap.ch/admin/data/files/asset/file_de/699/schattenbericht_de_mit-barrierefreiheit-(1).pdf?lm=1646212633)

INSOS & Sexuelle Gesundheit Schweiz. (2017). *Sexualität, Intimität und Partnerschaft: Leitfaden für die Begleitung von Menschen mit Behinderung in institutionellen Wohnformen.* [Broschüre].

Kanton Zug. (2024). *Merkblatt zum Aufbau und Betrieb einer Meldestelle in stationären Einrichtungen.*

Kerkeling, S. (2024). *Das Kummerbuch*. Autismusverlag.

Ketelaars, A., (2014). Zehn wichtige Grundsätze. *Infos.* 14(43). 13.  
[https://www.artiset.ch/files/UXJ31XZ/alter\\_insos\\_magazin\\_1\\_2014.pdf](https://www.artiset.ch/files/UXJ31XZ/alter_insos_magazin_1_2014.pdf)

Köbsell, S. (2016). Doing Dis\_ability: Wie Menschen mit Beeinträchtigungen zu «Behinderten» werden. In K. Fereidooni & A. P. Zeoli (Hrsg.), *Managing Diversity: Die diversitätsbewusste Ausrichtung des Bildungs- und Kulturwesens, der Wirtschaft und Verwaltung* (S. 89-103). Springer VS.

Krüger, P., Caviezel Schmitz, S. & Eder, M. (2023). Sicherstellung eines niederschwelligen und barrierefreien Zugangs zu Hilfsangeboten für gewaltbetroffene Menschen mit einer Behinderung: Schlussbericht. <https://zenodo.org/records/10671054>

Kurmeyer, C., Jenner, S. & Hoherz, G. (o. J.). *Grenzüberschreitungen Grenzverletzungen Abgrenzung*. [Broschüre].

Lamers, W. (2018). Vorwort. In W. Lamers (Hrsg.), *teilhabe: von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung an: Alltag | Arbeit | Kultur* (S. 11-12). ATHENA-Verlag.

Leeners, J., (2013). Gemeinsame Kultur des Hinsehens. *Curaviva*. 13(6) 35-38. <https://www.e-periodica.ch/digbib/view?pid=cuv-008%3A2013%3A84%3A%3A286>

Mayrhofer, H., Schachner, A., Mandl, S. & Seidler, Y. (2019). *Erfahrung und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen*. <https://broschuerenservice.sozialministerium.gv.at/Home/Download?publicationId=718>

Mayrhofer, H. & Fuchs, W. (2020). Gewalt an Menschen mit Behinderungen. *Mensch*. 20(3), 15-24.

Opferhilfe beider Basel. (2024, 5. September). *Besonders gefährdet sind Menschen mit Behinderungen*. <https://opferhilfe-beiderbasel.ch/aktuelles/besonders-gefaehrdet-sind-menschen-mit-behinderungen/c>

Opferhilfe-schweiz. (o. J.). *Sexuelle Gewalt*. <https://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/ich-bin-opfer->

<https://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/ich-bin-opfer/#:~:text=Sexuelle%20Gewalt%20oder%20Ausbeutung%20bedeutet,der%20betroffenen%20Person%20missachtet%20wird>

Rabe, H. (2017, 20. Januar). *Sexualisierte Gewalt im reformierten Strafrecht. Ein Wertewandel*

– *zumindest* *im* *Gesetz.*

<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/240913/sexualisierte-gewalt-im-reformierten-strafrecht-ein-wertewandel-zumindest-im-gesetz/>

Schröttle, M., Arnis, M., Kraetsch, C., Homann, T., Weis, C., Herl, T., La Guardia, T. & Lehmann, C. (2024). *Gewalt und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe: Kurzfassung*.<https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/241794/ed7d3d54afe63e4ba46d9b6fe9ecc12c/gewalt-und-gewaltschutz-in-einrichtungen-der-behindertenhilfe-kurzfassung-data.pdf>

Schröttle, M. & Arnis, A. (2023). Prävalenzen. In C. Bundschuh & S. Glammeier (Hrsg.), *Gewalt in Abhängigkeitsverhältnissen: Grundlagen und Handlungswissen für die Soziale Arbeit*. (S. 36-63). Kohlhammer.

Tschan, W. (2012). *Sexualisierte Gewalt: Praxishandbuch zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen bei Menschen mit Behinderung*. Hans Huber.

Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. (o. J.).

*Was versteht man unter sexuellen Grenzverletzungen?*  
<https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/sexuelle-grenzverletzungen/#:~:text=Was%20versteht%20man%20unter%20sexuellen,relevant-e%20Formen%20sexualisierter%20Gewalt%20darzustellen>

Wahl, M. (2018). Teilhaben durch Kommunikation. Unterstütze Kommunikation als Schlüssel einer erfolgreichen Kommunikation. In W. Lamers (Hrsg.), *teilhabe: von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung an: Alltag | Arbeit | Kultur* (S. 373-394). ATHENA-Verlag.

Weltgesundheitsorganisation. (2003). *Weltbericht Gewalt und Gesundheit: Zusammenfassung*. [http://www.gesunde-maenner.ch/data/data\\_160.pdf](http://www.gesunde-maenner.ch/data/data_160.pdf)

Wettstein, C.R. (2023). *Prävention von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung: Leitfaden für Organisationen*.  
[https://www.artiset.ch/files/ZIA7F3B/praevention\\_von\\_grenzverletzungen\\_und\\_sexueller\\_ausbeutung\\_\\_leitfaden\\_youvita\\_limita\\_\\_2023.pdf](https://www.artiset.ch/files/ZIA7F3B/praevention_von_grenzverletzungen_und_sexueller_ausbeutung__leitfaden_youvita_limita__2023.pdf)

Wilken, E. (2020). Teilhaben und Mitbestimmen: Unterstützte Kommunikation hat viele Facetten. In J. Boenisch & S.K. Sachse (Hrsg.), *Kompendium Unterstützte Kommunikation* (S. 9-12). Kohlhammer.

Ziegler, F. (2005). Strukturelle Formen der Gewalt. *Gewalt gegen Kinder: Konzept für eine umfassende Prävention*, 05(5), 28.

## 8 Anhang

### 8.1 Interviewleitfaden Fachpersonen

| Thema                                   | Hauptfragestellung  | Fakultative<br>Unterfragestellung   | Bemerkung |
|---|---|---|-----------|
| Erfolgreiche barrierefreie Meldesysteme | Welche positiven Beispiele für barrierefreie Meldesysteme kennen Sie?   |   |           |
| Zugang zur Meldestelle                  | Ist der Zugang zur Meldestelle aktuell ausreichen für Menschen mit Mehrfachbeeinträchtigung?                              | a. Woran machen Sie das fest?<br>b. Wo sehen Sie Handlungsbedarf?   |           |
| Zugang zur Meldestelle                  | Welche Massnahmen braucht es, damit Menschen mit Mehrfachbeeinträchtigung einen besseren Zugang zur Meldestelle erhalten? | a. Welche (Kommunikations-) Voraussetzungen müssten gegeben sein, damit ein gleichberechtigter Zugang sichergestellt ist? |           |
| Kommunikationsmittel                    | Welche geeigneten Kommunikationsmittel gibt es für Menschen mit einer schweren Mehrfachbeeinträchtigung, um               |   |           |

|                         |   |  |  |
|-------------------------|---|--|--|
|                         | Gewalterfahrungen mitteilen zu können? (sprachlich und motorisch eingeschränkt)   |  |  |
| Aufsuchende Meldestelle | Was halten Sie von einer aufsuchenden Meldestelle?  | a. Wo sehen Sie die Herausforderungen?<br>b. Wie regelmässig müssten die Besuche bei den Nutzer*innen stattfinden? |  |
| Wissen über Meldestelle | Was braucht es, damit Menschen mit Mehrfachbeeinträchtigung wissen, dass es in ihren Institutionen eine Meldestelle gibt? |  |  |

## 8.2 Interview Expert\*in in eigener Sache

| Thema                      | Hauptfragestellung  | Fakultative Unterfragestellung | Bemerkung |
|----------------------------|---|--------------------------------|-----------|
| Ansprechperson Meldestelle | Weisst du mit wem du sprechen kannst, wenn dir jemand wehtut?<br><i>(ODER wenn du etwas machen musst, was du nicht willst?)</i> |                                |           |

|                         |  |  |  |
|-------------------------|--|--|--|
| Wissen über Meldestelle | Kennst du unsere Meldestelle?  | a. Warst du schon Mal da?<br>b. Weisst du, wo sie ist?   |  |
| Zugang zur Meldestelle  | Wie gehst du zur Meldestelle?  |  |  |
| Kommunikation           | Wie zeigst du, wenn dir etwas wehtut?  |  |  |
| Kommunikation           | Kannst du zeigen, wenn du etwas nicht machen möchtest?                                 |  |  |
| Kommunikation           | Wie kannst du zeigen, dass du etwas nicht machen möchtest?                             |  |  |
| Kommunikation           | Merken alle die mir dir arbeiten, wenn du etwas nicht machen möchtest?                 |  |  |
| Zugang zur Meldestelle  | Willst du, dass manchmal jemand vom SONNENBERG vorbeikommt und fragt, wie es dir geht? | a. Willst du, dass es eine Frau ist?<br>b. Willst du, dass es einen Mann ist?<br>c. Ist es dir egal? |  |

### 8.3 Codierung und Strukturierung der Daten aus den Interviews

